

# Mittheilungen

des

## historischen Vereines für Krain

im September 1862.

Redigirt von dem Secretär und Geschäftsleiter, k. k. Finanz-Concipisten August Dimig.

**Inhalt:** Die freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Krain. Von P. Hisinger. — Das älteste Besitzthum der österreichischen Herzoge in Krain. Von P. Hisinger. — Miscellanea aus einer im Musealarhive zu Laibach befindlichen abschriftlichen Sammlung von Patenten und Verordnungen. — Monats-Versammlung.

### Die freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Krain.

Von P. Hisinger.

Das Bisthum Freising hatte seit den Zeiten der Karolinger außer seinem Heimatlande Baiern auch Besitzungen in Oesterreich, Steiermark, Kärnten, Tirol, Venedig und Istrien und namentlich in Krain erworben; viele derselben haben sich bis zur Aufhebung des Bisthums und Säcularisation seiner Güter erhalten; andere sind schon in früherer Zeit eingegangen. Die über diese Besitzungen errichteten Urkunden und nachfolgend verfaßten Bücher haben auch für die krainische Geschichte erhöhte Bedeutung. Meichelbeck's Historia Frisingensis und die Sammlung der Monumenta boica, welche viele freisingische Urkunden zusammengestellt und geordnet enthalten, waren jedoch bis nun fast die einzigen Hilfsmittel, um mit den genannten reichhaltigen Geschichtsquellen bekannt zu werden; allein die Abdrücke derselben sind mehr nach Abschriften als nach Originalen gemacht, enthalten dieselben auch weder vollständig noch genau und richtig gegeben. In neuester Zeit hat sich die Geschichtsforschung wieder zur Untersuchung der Originalurkunden gewendet. Von diesen enthält, ungeachtet aller Verschleuderung, besonders das königl. bayerische Reichsarchiv zu München eine große Menge; andere finden sich im kaiserlichen Reichsarchive zu Wien; in den Sammlungen des Museums und des histor. Vereines für Krain erscheinen dagegen mehr Abschriften als Originale der ältesten Urkunden\*).

Allein außer den ursprünglichen Erwerbungs-Urkunden über die einzelnen Besitzthümer sind für die ältere Geschichte in vieler Beziehung eben so wichtig die sogenannten Salbücher, Libri traditionum, welche die Documente über die Erwerbung und Vergabung der einzelnen Güter gesammelt und geordnet enthalten; dann die Copialbücher, oder die mehr oder weniger kurzgefaßten Auszüge derselben. Sie enthalten fast durchgängig Documente, deren Originale nicht mehr vorhanden sind; und ihr gesammter Inhalt ist

die unbedingt gebotene Grundlage für die Geschichte der späteren Jahrhunderte. In culturhistorischer Hinsicht, so wie zur richtigen Erklärung der Urkunden sind außerdem die Urbare wichtig, welche die Beschreibung der einzelnen unterthänigen Güter und die Siebigkeiten für den Genuß derselben nachweisen. Von älteren freisingischen Büchern solcher Art besitzt der historische Verein zu Laibach nur ein Salbuch oder Stock-Urbar der Herrschaft Laak vom Jahre 1501\*); dagegen finden sich im k. bayerischen Reichsarchive zum Theil auch in anderen Archiven sowohl Salbücher als Urbare des Bisthums Freising in größerer Anzahl und von höherem Alter aufbewahrt. Eine Darstellung dieser freisingischen Sal-, Copial- und Urbarbücher in ihren Beziehungen zu Oesterreich hat nun der Archivar am Joanneum zu Graz J. Zahn im XVII. Bande des von der kais. Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen veröffentlicht, und nebst dem auch besonders abgedruckt herausgegeben.

Aus dieser Darstellung folgt in Nachstehendem ein Auszug in Beziehung auf Krain, wobei hin und wieder eigene Erläuterungen angefügt werden.

#### 1. Freisingische Salbücher:

1. Codex Nr. 187 des königl. bayerischen Reichs-Archives.

Dieses Urkundenbuch ist das älteste unter denen des Bisthums Freising; es enthält 408 Blätter Pergament in großem Octavformate, und begreift im Ganzen an 730 Schenkungen, Tauschverträge und andere Aufzeichnungen vom Jahre 744 an bis zum Jahre 1039. Unter diesen Documenten stehen jedoch nur neun in Beziehung zu Oesterreich, jedoch keines zu Krain.

2. Codex Nr. 188 des königl. bayerischen Reichs-Archives.

Derselbe begreift auf 305 Blättern Pergament in großem Octavformate über 600 Tauschurkunden und Schenkungsbriefe aus der Zeit vom neunten bis zum zwölften Jahrhunderte. Im Allgemeinen enthält dieses Urkundenbuch 25 Oesterreich betreffende Verbriefungen, von denen

\*) Siehe „Mittheilungen des histor. Vereines für Krain“ vom Jahre 1851, S. 13.

\*) Vergleiche die „Mittheilungen des histor. Vereines für Krain“ vom Jahre 1852, S. 59.

zwei auf Krain sich beziehen; die erste vom Jahre 1030 kommt bereits bei Meichelbeck vor, die andere vom nämlichen Jahre war bisher nicht bekannt, und wird hier nachträglich mitgetheilt.

3. Codex misc. Nr. 9. 7. der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel.

Dieser Codex ist wahrscheinlich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges von Freising nach Wolfenbüttel gekommen; derselbe enthält auf 70 Blättern Pergament in Quart und kleineren Formaten eine ungezählte Menge von Aufzeichnungen vom zehnten bis zum dreizehnten Jahrhundert. Von diesen vielen Aufzeichnungen beziehen sich nur zwei auf Oesterreich überhaupt, davon eine auf Krain insbesondere und zwar vom J. 1160; dieselbe wird hier im Anhange mitgetheilt.

## II. Freisingische Copialbücher:

1. Codex Nr. 238 und 192 des königl. bayerischen Reichsarchives.

Der erstere besteht aus 125 Pergamentblättern in großem Folioformat, und mit Miniaturalereien verziert; der andere in fast gleicher Form ist nur eine Abschrift von jenem. Der Inhalt der Aufzeichnungen reicht vom achten bis in's fünfzehnte Jahrhundert, und begreift viele auf Oesterreich im Allgemeinen, insbesondere aber auch auf Krain bezügliche Stücke; darin zeigen sich viele Lesarten richtiger, als sie in den bisher gedruckten freisingischen Urkunden erscheinen; außerdem finden sich daselbst übersichtliche Umrisse des Lebens und Wirkens der Bischöfe.

2. Codex Nr. 189 des königl. bayerischen Reichsarchives.

Dieser enthält 67 Pergamentblätter in Quartformat, besteht eigentlich aus drei Abtheilungen. Die erste Abtheilung begreift auf 48 Blättern fast durchgehends Oesterreich und insbesondere Krain betreffende Kaiser- und Privaturkunden bis zum zwölften Jahrhunderte; die zweite umfaßt das älteste freisingische Urbar aus dem zwölften Jahrhunderte, von welchem später die Rede kommt; die dritte enthält auf 9 Blättern fast nur Niederösterreich betreffende, und bloß Eine auf Krain bezügliche Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts.

3. Codex Nr. 191 des königl. bayerischen Reichsarchives.

Das reichhaltigste freisinger Copialbuch bildet dieser sonst auch unter dem Namen „das kleine rothe Büchel“ angeführte Codex. Auf 151 Pergamentblättern in Octavformat gibt er eine fast unabhsehbare Fülle von Urkunden von sechs Jahrhunderten bis zum Jahre 1304, nur keine Vergabungen und Tauschverträge; derselbe zerfällt gleichfalls in mehrere Abtheilungen.

Der erste Theil (Blatt 1 bis 16) betrifft die zu allen Zeiten am meisten mit Processen bedachte Herrschaft Laß oder die krainischen Güter überhaupt. Er führt den Titel: „Hec est annotacio privilegiorum super

juribus et prediis in Hofmarchiis nostris situatis in Carniola, videlicet Lok et Gutenwerde.“ Seine Urkunden laufen ohne chronologische Ordnung von 1251 bis 1280.

Der zweite Theil (Blatt 17 bis 72) enthält meistens Stücke des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts gemischten Inhaltes; darunter sind drei auf Krain bezügliche Urkunden, und zwar auf dem Blatte 65 jene vom Jahre 1229, welche den ersten Besiß der österreichischen Herzoge in Krain begründet, und bisher im Originale noch nicht vorgekommen ist.

Der dritte Theil (Blatt 73 bis 95) enthält Urkunden vom Jahre 900 bis 1270, darunter wenige auf Oesterreich überhaupt und nur zwei auf Krain bezüglich.

Der vierte Theil (Blatt 95 bis 124) führt den Titel: „Liber tradicionum conceptus super omnibus Hofmarchiis Ecclesiae Frisingensis“, und ist eine Ergänzung des Codex Nr. 189; seine Aufzeichnungen reichen vom neunten bis zum zwölften Jahrhunderte, darunter sind zwei auf Krain bezüglich.

Der fünfte Theil (Blatt 125 bis 128) führt den Titel: „Ista sunt privilegia super ecclesia s. Petri super Chetzze apud Weltze“, und enthält die Proceßschriften des Bisthums Freising mit jenem von Lavant um die Kirche St. Peter zu Oberwölz in Obersteiermark. Diese Documente sind für die Geschichte Krains insofern wichtig, weil die Gerichtsverhandlungen durch den Archidiacon M. Ludovicus zu Laibach im Jahre 1262 geführt wurden, wobei auch auf die kirchlichen Verhältnisse Krains viel Licht fällt.

Der sechste Theil (Blatt 129 bis 137), ohne besondere Ordnung zusammengetragen, gibt außer Tirol wesentlich Urkunden für Krain aus dem dreizehnten Jahrhunderte.

Der siebente und achte Theil (Blatt 138 bis 145) enthalten Aufzeichnungen, welche vorzüglich freisingische Besitzungen in Niederösterreich betreffen, ohne Krain zu berühren.

## III. Freisingische Urbare:

1. Codex Nr. 189 des königl. bayerischen Reichsarchives.

Das älteste freisinger Urbar ist nur ein Bruchstück, und in dem oben unter 2. beschriebenen Copialbuche enthalten. Es begreift 10 Blätter des Codex Nr. 189, und zwar die Blätter 49 bis 58; die Abfassung desselben gehört mit einem Theile ungefähr in das Jahr 1160, mit dem anderen in die nächst folgenden Jahre. Die Aufzeichnungen betreffen die freisingischen Besitzungen in Baiern, Niederösterreich und Steiermark, dann jene in Krain unter dem Titel: „Noticia honorum de Lonca.“ Hier erscheinen die Unterthanen des Bisthums Freising noch nicht nach kleineren Aemtern, sondern nur nach der Nationalität gesondert; es sind nämlich die Bezirke der Bavari, Carentani und Schavi unterschieden. Dieser Umstand liefert

den Beweis, daß deutsche Ansiedler aus Baiern und Oberkärnten in den Umgebungen von Laß viel früher Wohnsitz erhalten haben, als es bisher gewöhnlich angenommen wurde; namentlich ist der Ort Bitingen, d. i. Feichting, (flov. Bitno, bereits daselbst im Bezirke der Bavari angeführt \*). Unter den Unterthanen sonderten sich ferner noch Freie von Unfreien; zu den Ersteren gehörten besonders die angesiedelten Kärntner, unter den Letzteren wurden Anfangs mehrere Classen unterschieden, als: Simmani, Marbalgi, Alnaldi u. s. w. Auch die Siebigkeiten der Unterthanen zeigen sich hier zum Theile anders, und die Leistungen sind noch geringer, als es aus den folgenden Urbaren zu ersehen ist.

2. Codex Nr. 240 des königl. bayerischen Reichs=Archives.

Diese Handschrift zählt in schmalem Folio 79 Blätter, und stammt vom Jahre 1305 her. Obgleich der Titel lautet: „Annotacio omnium prediorum et redituum ecclesie Frisingensis tam in Bavaria, nec non in Austria, Styria, Carinthia, Carniola et Marchia“, so sind darin doch nur die Güter in Baiern und Tirol beschrieben, und von Krain geschieht weiter keine Meldung.

3. Codex Nr. 241 des königl. bayerischen Reichs=Archives.

Dieses Urbar ist das erste, welches sich in gewünschter Allgemeinheit und Ausführlichkeit über die Güter des Bisthums Freising nicht nur in Baiern, sondern auch in Oesterreich überhaupt, und insbesondere in Krain verbreitet, und bildet so die Grundlage der folgenden schönen und ausführlichen Urbare. Es wurde zur Zeit des Bischofs Emcho in den Jahren 1290 bis 1300 verfaßt, und enthält im Ganzen 126 Blätter in Quart von verschiedener Hand beschrieben. Das Urbar zerfällt in neun Abtheilungen.

Die erste Abtheilung führt den Titel: „Incipit liber predialis hofmarchie in Lok, conscriptus ex mandato Domini Emehonis venerabilis Frisingensis Episcopi. Anno domini Millesimo CC<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup>.“ Dieselbe umfaßt die Blätter 1 bis 47; der Schreiber nennt sich Nicolaus. Die Besitzungen, welche zur Hofmark Laß in Oberkrain gehörten, umfassen daselbst 16 Officien oder Aemter, nämlich: Bavarorum, die bayerischen Ansiedelungen in der Umgebung von Laß, zum Theile auch sonst bis an die Save zerstreut.

Gadmarii, mit den Ortschaften Godmeramt nun Ermern (flov. Virmaße), Crengrub (flov. Cerengrob), Mäzgreim nun Moschkrin, Ober=Western nun Westert, Weinzurl (flov. Vincarje) und Werster.

Nevsaezze, mit den Ortschaften Nevsaezze nun wahrscheinlich Draga bei Zeier, Goztech nun Gostetsche, Paungarten nun Pungert, Katendorf nun Ketetsche, Sweinitz nun Seniza.

Prasschach nun Präsche bei Mautschitz.

Fürten nun Brodech (flov. Brode) zwischen Laß und Pölland.

Syroch nun Seirach (flov. Žir).

Polan nun Pölland (flov. Poljane).

Chotaeuel nun Hotaule, zwischen Seirach und Pölland.

Affriach (flov. Javorje) ober Pölland.

Karinthiorum, die kärntnerischen Ansiedelungen mit den Ortschaften Zlreseschim nun Strafsische, Chraeznitz vielleicht Kerschdorf (flov. Češnjica, Črešnjica) bei Kropp, Cremeniach, Posamitz an der Save.

Seltsach oder Selzsch.

Ztirpniak nun Stirpniß bei Selzsch.

Zternitze nun Stermiz bei Bukouschiza.

Ruden (flov. Rudno) bei Selzsch.

Zauritz nun Zarz (flov. Sorica).

Langenuelt oder Längenfeld bei Aßling im oberen Savethale.

Die zweite Abtheilung des Urbars ist überschrieben: „Incipit liber predialis in Marchia“; dieselbe umfaßt die Blätter 48 bis 53 und begreift die freisingischen Besitzungen in der windischen Mark oder in Unterkrain. Diese waren in 28 nahe bei einander befindlichen Ortschaften in der Umgebung des nun eingegangenen Marktortes Gutenwert (flov. Horvaški brod) an der Gurk gelegen, und bildeten zusammen nur ein einziges Amt, Zagrad oder Sagrad in der Pfarre St. Kanzian, unterhalb Nassenuß. Es gehörten dazu unter anderen die Ortschaften Weinperch oder Weinberg (flov. Viniverh), Elenovich oder Elenovik, Polanum oder Polane, Teltzsch oder Telttsche, Gauernich oder Gabernik, Zlogon oder Slogaine, Lokniz oder Lahniz, Weissenschirch oder Weißkirchen, Altenpurch oder Altenburg u. s. w.

Am Schlusse dieser Abtheilung ist noch eine lange Reihe von Gütern mit den Namen derer enthalten, welche dieselben der Freisinger Kirche vorenthielten; darunter sind vor Anderen besonders die Herren von Neutenburg (flov. Čretež) bei Nassenuß vertreten.

Die folgenden sieben Abtheilungen von Blatt 56 bis 126 enthalten die Güter zu Ober=Welz in Obersteier, Allarn oder Ollern, Waidhoven oder Waidhofen, Bdmarveldt oder Heibsch, Entzesdorf oder Ennsdorf und Holenburg in Niederösterreich, Inticha oder Innichen in Tirol und Werdenvelt in Baiern.

4. Codex Nr. 244 des königl. bayerischen Reichs=Archives.

Diese aus 33 Blättern Pergament in Quart bestehende Handschrift ist nur ein Bruchstück geblieben, indem sie bloß das Urbar von Welz in Obersteier enthält.

5. Codex Nr. 250 des Domcapitel=Archives zu München.

Dies ist ein schöner Quartband, aus 164 Blättern Pergament bestehend, wovon nur 159 beschrieben sind;

\*) Vergleiche die „Mittheilungen des histor. Vereins für Krain“ vom Jahre 1861, S. 1 ff.

es ist ein Urbar des Bischofs Conrad III., zum größeren Theile aus dem Jahre 1316, zum kleineren aus dem Jahre 1318 stammend.

Der erste Theil dieser Handschrift führt die Aufschrift: „Incipit liber prediorum Anno Domini Millesimo CCC<sup>o</sup> sextodecimo Reverendo patre domino Chunrado Venerabili Frisingensi Episcopo mandante et presentialiter cooperante.“ Derselbe begreift bis zum Blatte 52 die Besitzungen in Oesterreich, bis zum Blatte 79 jene in Steiermark, bis zum Blatte 93 jene in Tirol, von diesem bis zum Blatte 134 jene in Baiern; darin stimmt das Meiste mit den Aufzeichnungen des oben beschriebenen Codex Nr. 241 überein, doch finden sich auch mehrere Aenderungen und Zusätze.

Der zweite Theil vom Blatte 135 bis 152 führt zunächst die Aufschrift: „Incipit liber predialis Hofmarchie in Lok ex mandato Domini Chunradi venerabilis Frisingensis Episcopi conscriptus Anno Domini Millesimo CCC<sup>o</sup> XVIII<sup>o</sup>.“ Diese Abtheilung begreift die freisingischen Güter in Oberkrain bei Laß und Längenfeld, und zwar auf gleiche Weise, wie im Codex Nr. 241 in sechszehn Aemter oder Officien abge sondert; nur hin und wieder finden sich kleine Aenderungen in der Beschreibung der Güter und Siebigkeiten. Bemerkenswerth ist es unter Anderem, daß sich in diesem Urbare auch Andeutungen über deutsche Ansiedelungen aus Tirol finden; im officium Poelan kommt die Meldung vor: „Apud Inticheros (d. i. Leute von Inticha oder Innichen im Pustertthale) sunt III huobe.“

Nach dieser Beschreibung der Güter in Laß folgt die Aufschrift: „Incipit liber predialis in Marchia“; vom Blatte 153 bis 155 sind nun die Besitzungen in der windischen Mark oder in Unterkrain mit dem Officium Zagrad beschrieben, und zwar auf ähnliche Weise, wie dieß oben bei dem Codex Nr. 242 angedeutet worden. Es finden sich jedoch im Urbar von 1318 einerseits sieben Ortschaften weniger genannt, als in jenem von 1290, wie Gauernick, Teltlach, Weisschirch und andere; dagegen sind die Ortschaften Strug und Chranvelt, wahrscheinlich Oberfeld bei St. Bartholmä, mehr angeführt.

Vom Blatte 156 an folgen mehrere Nachträge, die mehrfach von Interesse sind. Bemerkenswerth sind die Angaben über die Hand- und Hofdienste der Freisinger Unterthanen in den drei krainischen Aemtern Newsaezz, Chaernaer und Gadmar, welche vom Herrn Zahn bereits anderorts veröffentlicht worden sind \*). Ueberhaupt ließe sich aus diesen Urbaren der Bischöfe Emcho und Konrad III. ein anschauliches und reiches Bild über die bäuerlichen Zustände in Bezug auf die Pflichten für Krain entwickeln. In Oesterreich ist jener Frohnden und Hofdienste gar nicht gedacht, welche in diesen slavischen Bezirken bis in die kleinste Nuancirung ausgebildet sind, und wovon

\*) Siehe „Mittheilungen des histor. Vereins für Krain“ vom Jahre 1861, S. 5 ff.

in dem obangeführten Auszuge ein Beweis geliefert wird, der indeß in vielfachen Angaben und Details sich in dem Urbare der krainischen Officien wiederholt.

6. Codex Nr. 250 b) des Domcapitelarchives zu München.

#### Notizenbuch Bischof Konrad III.

Dieses handschriftliche Buch hat für die Geschichte und die öconomischen Verhältnisse des Bisthums Freising und seiner Besitzungen einen bedeutenderen Werth, als mancher andere bisher beschriebene Codex. Er enthält 65 Blätter Pergament in großem Folioformate, und ist in den Jahren 1315 bis 1321 verfaßt. Der Inhalt bringt das Mannigfaltigste; Urkunden wechseln mit Reiseberichten, Steueranlagen mit Inventaren, Schuldenverzeichnisse mit Forderungen; doch herrscht in Allem eine gewisse Ordnung, indem die einzelnen Pflügen und Aemter vom Anfange an ihre besonderen Blätter haben. Die Aufzeichnungen beziehen sich sowohl auf die in Baiern als in Oesterreich überhaupt gelegenen Besitzungen des Bisthums Freising.

Auf Krain Bezügliches enthalten die Blätter 37 bis 39, dann 48 bis 51. Diese begreifen Verhandlungen wegen der Pfarreinkünfte zu Lok, Archivinventare, Burginventare von den Jahren 1315, 1318 und 1321, Verzeichnisse der Einkünfte, des Kastenbestandes und der Schuldenrückstände zu Lok von den Jahren 1310 und 1318, Bestellung von Schloßbövgten zu Lok, Vergleiche des Bischofs mit den Grafen Heinrich und Albrecht von Görz, mit den Herren Rudolf von Scharfenberg, dann Konrad und Wernherr von Lok von den Jahren 1315, 1318 und 1321.

#### Urkunden - Beilagen.

I. Bischof Egilbert von Freising gibt seinem Diener Dietmar Güter zu Niusazinhun in Krain gegen andere zu Tegiranpah.

... c. 1030 ...

Noverint omnes Christi fideles, qualiter Egilberto frisingensis ecclesiae episcopo et Diemaro ejusdem ecclesiae seruo placuit quoddam concambium facere, quod et fecerunt. Tradidit numque idem Dietmar predium, quod habuit in loco Tegiranpah\*), CXL jugera ad altare sanctae Mariae sanctique Corbiniani perpetualiter existendum. Econtra praedictus episcopus eidem seruo ad Chreina in loco qui dicitur Niusazinhun\*\*) aequalem mensuram cum manu sui aduocati Oedalscalchi dedit perpetuo sibi tenendum. Hujus rei testes sunt. Comes Altmannus. Liutheri. Pezili. Iterum Liutheri. Wolfolt. Geruich. Asmar. Meginhart. Mazili. Huc. Aripo. War-munt. Walto. Waltmant. Frouimunt.

(Codex Nr. 188 des k. baier. Reichsarchives Fol. 273).

\*) Tegiranbach ist Tegernbach bei Rosburg in Baiern.

\*\*) Niusazzinhun oder Neusaezz ist eine Ortschaft zwischen Laß und Zeier in Krain, etwa Draza.

## II. Verzeichniß liegender freisingischer Gründe in Kärnten, Steiermark und Krain.

. . . c. 1150 . . .

Apud sanctum Georium <sup>1)</sup> mansus unus.

Zwietiesich II. hubae.

Goriach <sup>2)</sup> II. hubae.

Apud Gile <sup>3)</sup> secunda dimidia.

Apud Ratazach <sup>4)</sup> XII.

Apud Aich <sup>5)</sup> II.

Apud Tiwere <sup>6)</sup> III.

Apud Rasa <sup>7)</sup> I.

Apud Radentin <sup>8)</sup> IV.

Apud Riunitz <sup>9)</sup> duae vineae.

Apud Chodessach <sup>10)</sup> secunda dimidia.

(Codex Nr. 189 des k. baier. Reichsarchives Fol. 40 b).

## III. Der freisingische Priester Johannes schenkt seiner Kirche 14 Mancipien in Krain.

(Lonke) c. 1160 . . .

Domino suo A(lberto) dei gratia frisingensis ecclesiae episcopo uenerabili J(ohannes) ejusdem ecclesiae sacerdos diu noctuque assiduas orationes, congregationi fratrum et ministris quidquid sedulis orationibus apud Deum impetrari potest. Notum sit omnibus uobis, quod ego Johannes familiam meam scilicet seruos et ancillas quatuordecim in manus Herewici debitori conmisi coram duce <sup>11)</sup>, qui est aduocatus apud Lonke <sup>12)</sup>, astantibus Otacher de Boseniz, Herewic et frater ejus Trebemer, Amalune, Johannes ejusdem familiae et Ernust eo tenore, quod ipse super altare sanctae Mariae sanctique Corbiniani obtulisset et sacrificaret, ita ut post mortem meam unusquisque tres nummos episcopo per annum persolueret et quod nullus episcopus potestatem haberet, alicui in beneficium eos praestare et a se in censum eorum dare. Vnde ego dominum meum episcopum rogo, ut hanc rem ita confirmet, ut titulos duos scribere faciat et nobis unum remittet, alterum in sacrario conseruet. Hanc delegationem Herewicus compleuit sub his testibus. Fritilone de Ismanningen. Geruico de Horsenhoven. Gotefrido de Frisinga. Herewico de Creine. Heinricho de Perchah, Imbrico, Sigibotone, et aliis quam pluribus.

(Codex 9, 7 der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel).

<sup>1)</sup> St. Georg am Längsee in Kärnten.

<sup>2)</sup> Görjach im Funtthale ebendasselbst.

<sup>3)</sup> im Geilthale.

<sup>4)</sup> Ratjschach (slov. Rateče) an der Save in Unterkrain.

<sup>5)</sup> Aich bei Spital in Oberkrain.

<sup>6)</sup> Tüffer an der Sann in Untersteier.

<sup>7)</sup> Roslegg im Unterdrauthale in Kärnten.

<sup>8)</sup> Radentein am Müllflädtersee in Kärnten.

<sup>9)</sup> Reifniz am Wörthersee ebendasselbst.

<sup>10)</sup> Rötjschach im Geilthale ebendasselbst.

<sup>11)</sup> Der Herzog Hermann von Kärnten als Schirmherr von Freising.

<sup>12)</sup> Lonke oder Lonca, die altslowenische Namensform für Loka, Laß in Oberkrain.

IV. Herzog Ulrich von Kärnten vergleicht den Bischof Konrad II. von Freising mit dessen ehemaligem Amtmann zu Lok, Heidenreich von Helke, und leistet für die Erstattung einer gewissen Summe Bürgschaft. Crainburch, 1253, 7. März.

Cum omne humanum genus potius ad dissociandum quam ad concordandum pronius esse dinoscitur, summa requirit necessitas, ut sopita qualibet discordia pene alicuius in scriptis redacte pretendatur gladius, cujus meta discentire volencium sinister animus debitis ictibus redundat. Nos igitur Ulricus dei gracia filius serenissimi ducis Karinthie ac dominus Carniole sub serie protestationis patefacimus tum presentibus quam futuris, quod cum dominus C(onradus) venerabilis in Christo pater et amicus noster frisingensis Episcopus Heidenricum de Helke post resignationem officii in Lok cui eundem prefeceerat, peracta ratione cum eodem pro quibusdam debitis, in quibus eidem Episcopo idem Heidenricus debitor remanserat, et eciam pro domino Heinricho de Scherffenberch percepit per Wernherum de Lok tunc officialem sub obtentu sue graciae captivari et retineri tamdiu captivatum, donec idem Heidenricus per solucionem debitam satisfaceret de debitis universis et eciam donec dictus H. de Scherffenberch praefatum Dominum Episcopum ab impetitione Siuridi de Merinperch pro quibusdam debitis redderet absolutum, pro quibus idem dominus Episcopus ad eundem S. se bona fide obligavit pro H. de Scherffenberch memorato, nec eciam post universum absolutum debitum et post procuratam et obtentam absolucionem apud jam dictum S. de Merenberch, nisi sufficienti securitate coram nobis primitus prestita et firmata pro inimicitiiis, que vrveh dicuntur, pro eadem captivitate in posterum reviviscendis, eundem Haid. a vinculis aliquatenus enodari, tam prelibatus H. de Scherffenberch, quam idem Haidenricus de Helke in nostra presentia constituti fidei et juramenti interposicione ac sub pena CCC<sup>ar</sup> marcarum in manus nostras firmiter promiserunt, quod non occasione pretaete captiuitatis tam eorum quam aliorum ipsis consanguinitate seu familiaritate attinencium opere vel consilio dicto domino Episcopo frisingensi et supra memorato Wernhero et fratribus suis nec non ceteris ecclesie frisingensis fidelibus gravamen, dampnum vel malum aliquid in perpetuum suscitetur, et ad hoc procurandum et observandum pro illis CCC<sup>as</sup> Marcis sepedictus H. de Scherffenberch suas possessiones sitas in Carniola et ipse Haidenricus suas, quas habet in Karinthia, nobis obligarunt, easdem CCC<sup>as</sup> Marcas si quis illorum in hac parte sue fidei et sui juramenti prestiti violare presumpserit, ante memorato domino Episcopo persolvendas, ut autem jam dicti domini Episcopi simul in eadem pecunia debitores sub lucida et aperta protestacione, presentem paginam in hujus rei testimonium tradidimus nostri pendentes sigilli munimine roboratam, adjicientes, ut tam praefatus Heinrichus de Scherffenberch quam Gerlochus de

Hertenberch eandem paginam ad maioris roboris fortitudinem eorum sigilli signaculo consignarent. Testes autem, qui huic interfuerunt negotio, sunt tales. Perchtoldus de Newenburch. Jacobus de Gutenberch. Wilchalmus de Minchendorf. Gebhardus de Gutenawe. Datum in Chrainburch anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LIII. XI. Indictione. Nonas Marcii.

(Codex Nr. 191 des k. bairischen Reichsarchives).

V. Bischof Konrad II. von Freising vergleicht sich mit Chunrat von Lok und den Erben seines früheren Amtmannes von Lok Wernher, in den angegebenen Punkten.

Lock, 1268, 8. Mai.

Nos Chonradus dei gracia Frisingensis Episcopus, vniversis notum facimus tam presentibus quam futuris, quod accedente consilio et consensu dilecti in Christo fratris Friderici venerabilis propositi nostri ad tollendam dissensionis materiam inter nos ex una parte et dominum Chunradum de Lok et heredes quondam Wernheri officialis nostri ex altera parte, que super rationibus faciendis et aliis subnotatis articulis vertebatur, nos et ipsi concordauimus in hunc modum. Primo videlicet quod renunciamus omnibus rationibus seu computacionibus (nondum) actis, ad quas idem heredes nomine patris eorundem nobis dicebantur obligati, et volumus esse contenti solummodo tenore litterarum illarum, que date (fuerunt) eidem domino Wernhero sub sigillo nostro post habitam rationem sub . . . Leibel, nostro ultimo recessu, qui fuit anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LX<sup>o</sup> . . . (in die) undecim millia virginum. Insuper dominus Chvnradius et dominus Nicolaus de Reutenberch obligarunt se fide data ad totum interesse nomine heredum et pro ipsis heredibus ad reddendas rationes de omnibus licite uel illicite receptis a die prenotato ultimi recessus nostri usque ad diem obitus Wernheri . . . et si quid postmodum receptum est per prefatum dominum Ch, uel per dictos heredes uel nomine eorundem, de hiis similiter obligarunt se facere rationem de gracia uel de iure, acquisitionis autem annorum retroactorum consciencie relinquimus eorundem. De quatuordecim autem hubis Wersonis predictus dominus Ch. et dicti heredes de tribus hubis, quas tenet Wlfingus, nobis cum requisiti fuerint vel successori nostro facient rationem. Ad hec promittimus et concedimus per presentes, vt sepe dictus dominus Ch. jus foreste et venacionis apud predium in Lok teneat ex gracia, et dicti heredes domini Wernheri et ejusdem domini Ch. qui fuerint de familia frisingensi, uel qui contraxerint in eiusdem ecclesie potestatem et qui apud Lok continuam faciant residenciam, teneant illo iure feudali quo ipsorum progenitores actenus tenuerunt, dummodo possessionem et collacionem dicti feudi cum super hoc requisiti per nos uel successores nostros fuerint, probent per legitima documenta et expriment quid iuris sibi exigere debeant

eiusdem foreste vel venacionis ratione. Preterea hubis noualium, de quibus sibi dicti heredes domini Wernheri decimam vendicant, a tempore, quo prefatus dominus Wernherus pie memorie in Lok officium subintravit, de quibus inter nos et ipsos heredes est contencio, nos in dilectos in Christo fratres dictum dominum Fridericum et Wernherum prepositum Frisingensem (ad s. Andreae) et in Magistrum Heinricum canonicum ejusdem ecclesie compromisimus tanquam in arbitros siue in arbitratos seiv in amicabiles compositores pro parte nostra, heredes autem prefati domini Wernheri et dominus Ch. et dominus Nycolaus pro ipsis in prefatum dominum Nycolaum de Reutenberch . . . et . . . (Plintenbach?) similiter compromiserunt, et dilectus in Christo frater noster Morhardus prepositus Werdensis pro media persona tanquam arbiter est constitutus, qui si discordes fuerint tunc maioris partis sententia in dicto arbitrio prevalebit. Promisimus nos etiam pro parte nostra et prefati dominus C. et dominus N. fide data sub pena CC<sup>arum</sup> marcarum aquiliensium nomine dictorum heredum stare arbitrio, quod maior pars arbitrorum super dictis noualibus duxerint promulgandum, et in hujus rei perhenne testimonium presentem cedula nostrum sigilli et domini Ch. et dictorum arbitrorum sigillorum munimine fecimus roborari. Datum in castro Lok anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXVIII<sup>o</sup> octavo idus Maji.

(Codex Nr. 191 des k. bair. Reichsarchives Fol. 3).

VI. Der freisingische Notar zu Lok berichtet dem Bischofe Konrad III. über die Rechnungslegung eines der Amtleute desselben in Krain.

Lok, 1318, 22. Nov.

Reuerendo in Christo patri et domino suo karissimo C. venerabili Episcopo Frisingensi Johaunes suus notarius in Lok et cet. Scire paternitatem vestram volo, quod dominus Vricus certis indiciis, videlicet cum assensione supanorum declaravit in mea presencia et Alberti vestri officialis de antiquis debitis videlicet Schillingis, stevra viri et parte annone computata super ipsum, que extendunt se ad X Marcas XXXIX denarios. Item demonstravit mihi similiter in diversis officiis de stevris porcorum, de censualibus denariis et virtzkeriis LVII Marcas III fertones XVI denarios, que omnia adhuc remanent apud homines et per me sunt colligenda. Et sic summa vtriusque erit LXVIII marce XVI denar. aquileien. Item secundum directam. Item secundum directam exaiacionem (?) stevre conscripte super homines declaravit in presencia supanorum quod stevra accipienda est secundum librum decisione sibi facta, secundum quod in vestra presencia secum fuerat computatum. Item expedit in partibus XIII marcas III denarios, que adhuc remanent apud homines pro quibus vendidit cutes inclusis etiam denariis de molendino, pro quibus recepi fideijussoriam caucionem. Item in parata pecunia XX marcas LXI denarios. Summa totius Centum due Marcae, in quibus presentes litteras

sibi dedi in evidenciam reuersalem. Scriptam anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>o</sup>XVIII<sup>o</sup> in die beate Cecilie virginis et Martyris.

(Codex Nr. 250 b) des Domcapitel-Archives zu München).

## Das älteste Besitztum der österreichischen Herzoge in Krain.

Die Frage, welches jene Besitzungen gewesen seien, die der Herzog Leopold VII. von Oesterreich als die ersten seines Hauses in Krain von dem Freisinger Bischofe Gerold im Jahre 1229 erworben, hat schon Dr. Richter in seinen Beiträgen zur Geschichte Krains in Erwägung gezogen und zu lösen versucht. Seine Beantwortung dieser Frage würde vollständig gelungen sein, wenn er einerseits mehr Ortskenntniß von Unterkrain gehabt, anderseits durch den schwankenden Begriff von der windischen Mark sich nicht beirrt hätte.

Die Belehnungsurkunde über die fraglichen Besitzungen ist folgenden Inhalts, wie sie im Codex Nr. 191 des k. bairischen Reichsarchives Fol. 65 verzeichnet, und bei Weichelbeck in der Historia frisingensis im II. Bande 1. Thl. Nr. 5 abgedruckt sich findet:

Notum sit omnibus presentibus et futuris, quod inter venerabilem Episcopum Geroldum et Luipoldum illustrem ducem Austrie et Styrie tractatus hujusmodi intervenit, quod videlicet idem Episcopus jam dicto duci fevdum in Marchia, quod Henricus marchio Istrie beate memorie ab ipso domino Episcopo habuisse dinoscitur, justo titulo fevdali concessit in toto, scilicet in hominibus, castris, in rebus aliis quibuslibet, terris cultis per omnia et incultis, et hujus fevdi idem Episcopus debet esse auctor contra omnem hominem ipsius Ducis secundum justiciam, quod gewer vulgo nuncupatur. Sed etsi idem Episcopus hoc non fecerit, omnem pecuniam, quam super hoc a duce recepit restituere in pleno tenetur eidem. Et ipse dux eidem Episcopo dare promisit mille quingentas marcas argenti ponderis Coloniensis et ipsius consilio centum L marcas, de qua pecunia in proximis octavis Pasche idem dux apud Wiennam solvet ML marcas Episcopo antedicto, et in proximo venturo festo Sancti Michaelis apud Wiennam similiter ipsi Episcopo solvere tenetur reliquas DC marcas. Isto tamen pacto apposito, quod si memoratus dux in isto festo sancti Michaelis, ut dictum est, has DC marcas solvere forsitan omiserit, ille ML marce, quas solvit, sibi sint perditæ; et preterea antedictum fevdum ab eo absque lite sit solum. Acta sunt hec apud Wiennam in Nonis aprilis anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>XXIX<sup>o</sup>, mediantibus Bertoldo venerabili sancte Aquileiensi ecclesie patriarcha et prefato episcopo Frisingensi Geroldo et predicto duce Luipoldo, quorum sigillis hec pagina ad majorem confirmationem cernitur roborata, et episcopus unam dux alteram

observabit. Hujus rei testes sunt Henricus prepositus Pataviensis, Eberhardus decanus Frisingensis, Berchtoldus plebanus de Greze et vicedominus, Henricus nobilis de Vilalt, Chuno de Zufe, Eberhardus de Swabingen, Isenricus camerarius, Sighardus de Chiemberch, Reinbertus de Murekke, Otto de Perchtoldsdorf, Isenfridus de Hino-perch et alii quam plures.

In der vorliegenden Urkunde ist der Gegenstand der Belehnung nur mit den Worten „fevdum in Marchia“ bestimmt. Der Ausdruck „Marchia“ für sich allein bezeichnet nun in den mittelalterlichen Urkunden, welche innerösterreichische Gegenden betreffen, immer die windische Mark, Marchia slavonica, im Umfange des heutigen Unterkrains, wie dieß bereits anderwärts nachgewiesen worden \*). Nimmt man nun die Freisinger Sal- und Urbarbücher zur Hilfe, um die Lage der Freisinger Güter in Unterkrain zu erforschen, so findet man, daß dieselben meistens vereinigt in einem ziemlich abgegrenzten Bezirke gelegen seien, und zwar in der Nähe des nun zu einem geringen Dorfe herabgekommenen Markortes Gutenwert (slov. Horvaški brod) in der heutigen Pfarre St. Kanzian, unterhalb Massenfuß. Es findet sich jedoch noch eine andere freisingische Urkunde, welche die Ortschaften des an den Herzog Leopold VII. von Oesterreich vergabten Freisinger Lehens in Krain im Einzelnen benennt. Es ist eine im Codex Nr. 191 des k. bairischen Reichsarchives Fol. 7 vorkommende, bei Weichelbeck im II. Bande 2. Th. Nr. 15 abgedruckte Urkunde, in welcher der Herzog Ulrich III. von Kärnten auf den Besitz jener freisingischen Güter verzichtet, welche einst der Markgraf Heinrich von Istrien, und nach ihm die Herzoge Leopold VII. und Friedrich II. von Oesterreich zu Lehen gehabt hatten. Die Urkunde lautet, wie folgt:

Quae aguntur in tempore etc. Tenore igitur presentium universis Christi fidelibus pateat, quod nos Ulrichus filius Bernardi ducis Karinthie et dominus Karniole recognoscimus et manifeste ac publice protestamur, quod memoratus pater noster Bernardus inclitus dux Karinthie contra debitum iuris et iustitie ordinem possidendo detinet forum Guttenwerde et montem, qui Weinperch dicitur, et universas villas in Marchia sitas, quorum nomina sunt hec: Zagrat, Clenonich, Chrazne, in Lokniz molendinum et mansum, Polanum majus et minus, Wrez . . duos mansus et molendinum. Drage, Altenburch ambo Painersdorf, navigium na Bregu, Ztrug, Wreznich et Gauri et alias possessiones omnes dicto foro et monti Weinperch attinentes et cetera, videlicet loca aquosa et silvosa, culta et inculta, fructifera et infructifera, quae quondam nobilis et illustris Henricus marchio de Andess et Leupoldus inclitus dux Austrie nec non et Fridericus ejus filius pie memorie jure fevdali ab ecclesia Frisingensi a multis

\*) Siehe „Mittheilungen des histor. Vereins für Krain“ vom Jahre 1856, S. 37 nebst Anmerkung \*1).

retroactis temporibus quiete et pacifice . . . sunt etc. Hujus rei testes sunt videlicet dominus Eberhardus Werdensis prepositus, Henricus de Playen, Wernherus de Lok, et Wilhalmus et Chunradus Gallo, Chunradus purchgravius de Leunz, Jacobus de Gutenberch, Rudlinus de Pirbaumen. Datum in Lok Anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LI<sup>o</sup> Ind. X. XVI. die exeunte Junio.

Das freisingische Lehen in der windischen Mark ist in vorstehender Urkunde genug ausführlich beschrieben; es lag nach dießfälliger Angabe in der Umgebung des Marktes Gutenwert und des Berges Weinperch, woselbst sich auch noch heutigen Tages die Namen der einzelnen Ortschaften verfolgen lassen.

Guttenwerde oder Gutenwert, gegenwärtig mehr nach dem slavischen Namen Horvaski brod bekannt, zwei Meilen von Neustadt abwärts am linken Ufer der Gurf gelegen, bildet noch ein kleines Dorf von 20 Häusern mit einer Schloßruine. Einstens war dieser Ort ein bedeutender Markt; der Patriarch Gregor von Aquileja bestätigte daselbst für die Freisinger Unterthanen im Jahre 1257 ein eigenes Gericht (judicium provinciale), ein Richter Namens Gerhard wird daselbst bereits im Jahre 1254 genannt. Der Ort kam nachmals, wahrscheinlich durch Einfälle der Ungarn, sehr herab, wurde aber nach Sitticher Berichten im Jahre 1414 durch den Archidiacon der windischen Mark und Pfarrer zu Weißkirchen, Wilhelm von Kosjak, wieder besser hergestellt; ein eigener Priester Nicolaus wird bald darauf, im Jahre 1426 daselbst angeführt, und die Kirchen St. Nicolaus und St. Katharina werden als dazu gehörig genannt. In den folgenden Türkenkriegen wurde der Ort neuerdings verwüstet, daher war zur Zeit Balvasors nur noch ein kleines Schloß vorhanden, in dessen Nähe auch noch beide Kirchen St. Nicolaus und St. Katharina zu sehen waren.

Weinperch oder Weinberg (slov. Viniverh) ist noch gegenwärtig unter diesem Namen bekannt, und bildet ein gutes Weingebirge; es ist anderthalb Meilen von Neustadt zwischen Weißkirchen und St. Kanzian gelegen. Uebrigens wird dieser Berg bereits in einer Freisinger Urkunde vom Jahre 1074 erwähnt, wo er als Winperch geschrieben ist.

Die einzelnen in obangeführter Urkunde erwähnten Ortschaften lassen sich meistens noch gegenwärtig nachweisen, nämlich:

Zagrat oder Zagrad, nun Sagrad, ein Dorf in der Pfarre St. Kanzian unter Nassensfuß.

Chlenonich oder Chlenouich, nun Klenowik, ebendasselbst.

Chrazne, nun Kerwinwerch, ebendasselbst.

Lokniz, nun Lafniz, als Ober-, Mittel- und Unter-Lafniz unterschieden, theils zur Pfarre Obernassensfuß, theils zu jener von St. Margarethen gehörig.

Polanum majus et minus, nun Groß- und Kleinpölland (slov. Poljane velike in male) in der Pfarre St. Kanzian.

Wrez . . . nun Brestje (slov. Brezje) bei Arch.

Drage oder Draga bei Weißkirchen an der Gurf.

Altenburch oder Altenburg (slov. Starigrad), Schloß bei St. Peter unter Neustadt.

Paiersdorf, dem Namen nach eine bairische Ansiedelung, wahrscheinlich slovenisch mit dem Namen Nemška vas bezeichnet, daher gegenwärtig mit der Benennung Deutschdorf übersetzt; ein Deutschdorf und ein Deutschberg findet sich gegenwärtig ober Haselbach bei Gurfeld.

Na Bregu, die Ueberfuhr an der Gurf zwischen Dobrava bei St. Kanzian und Drama bei St. Bartholomä, noch heut zu Tage so genannt.

Ztrug oder Strug, Schloß, eine Meile unterhalb Neustadt am rechten Ufer der Gurf.

Wreznich oder Bresnik bei St. Kanzian.

Gauri, wohl Gaberje oder Gabernik, ebenfalls bei St. Kanzian.

Diese Andeutungen geben einen hinlänglichen Beweis, daß das Freisinger Lehen, welches die österreichischen Herzoge zuerst in Krain in Besitz erhielten, nirgends anders als in der Umgebung des alten Gutenwert größtentheils am linken Ufer der Gurf zu suchen sei. Auserseits findet sich eben hierin ein weiterer Beweis, daß die windische Mark, Marchia slavonica oder schlechtthin Marchia, eben nur das heutige Unterkrain begriff.

**Sizinger.**

### Miscellanea

aus einer im Musealarhive zu Laibach befindlichen abschriftlichen Sammlung von Patenten und Verordnungen.

#### Görz, ein Lehen des deutschen Reiches.

Johann Ulrich von Gottes Genaden Hertzog zu Cromau und Fürst zu Eggenberg etc. Ehrwürdig auch Wohlgeborne Edl gestreng Vestt besonders Liebe Herrn und Freundt Bey Ihrer Kay. Mt. sein die Pralathen, Herrn, Ritterschafft und Städte dero selben fürstl. Graffschafft Görz durch dero S. S. Regiments Råth und Camrern Herrn Marcium von Strasoldo Freyherrn mit außführlicher wollgegründter Deduction und Beweiß vnterth. einthomben und haben dahin allergenedigist zu erkennen gebeten daß gedachte dero fürstl. Graffschafft Görz als ein den Hochlöbl. Erzhaus Oesterreich incorporirtes Erblandt aller andere Ihre Kay. Maj. Erblanden Freyheiten rechten und gerechtigkeiten, sonderlich was die Teutsche nation berürt, wie bißhero als auch noch ins künsttig fähig sein und genießen möge, Wan dan Ihre May. Vorfahren weilandt die Graffen von Görz von Vhralten Zeiten für gefürste Graffen des Heiligen Römischen Reichs Teutscher nation Jedes mal gehalten und

erkendts auch als (nach) Ihren absterben das Hochlöbl. Erz-  
 hauß Oesterreich ernante Graffschafft Erblich bekomben,  
 soliche neben andere Oesterreichischen Erblanden Im Jahr  
 1522 vnder der außgetheilten Ersten Craiß begriffen und  
 hernach im reichs abschidt anno 1576 Steuer, Körndten  
 Crain und mehrermelte Ihre Kay. Mt. Fürst. Graffschafft  
 Görz zusamben unter die Vermahnte dem Röm. Kay.  
 schutz und Schüermß vntergebene Länder  
 gezelt worden, zumallen auch zu ersternter Graffschafft  
 vill vnterschiedliche Land Commentum und Ritter des Löbl.  
 Teutschen Ordens sowollen auch Kayserliche Obriste Hoff-  
 maister, gehaimbe und Reichshoff Ratte gewesen, nit  
 weniger in Regiment Ihrer Kay. Mt. Inner Ö. Landen  
 von berürter Graffschafft wegen nach und nach biß anhero  
 ein Herr und Landmann allzeit geseßen, auch sonst die  
 auß derselben Graffschafft geborne vornembte Aemdtler in  
 Krieg und Fridens Zeiten zu ihren sonderbaren Rhuemb  
 bedient und sich Jederzeit gegen Ihre Kay. Mt. dem Hei-  
 ligen Römischen Reichs und dem hochlöbl. Erzhauß Oester-  
 reich gethreu, gehorsamb vnd bestendig erzaigt haben Disem-  
 nach so haben Ihre Kay. Mt. in ansehung dessen allen  
 dero mehrbesagten Graffschafft Görz inhalt des Ihre gene-  
 digist erteilten Diplomatis dise besondere gnadt gethan undt  
 freyheit gegeben, daß sye gehorsambist gebettnermaßen nun  
 hinfort an wie bißhero dem h. Römischen  
 Reichs Lehensweis vnterworffen undt dan-  
 nenhero der rechten alten Teutschen Nation  
 einuerleibt und zugezelt seye und ewigklich  
 bleibe von Jedermeniglich Hoch- und nideren Stands  
 Persohnen für rechtsgebohrne Nattierliche alte Teutsche  
 gehalten, geehrt, genent, geschriben, und erkhendt werde,  
 darzue auch alle und Jede gaben, gnaden, Freyheiten,  
 Ehren, Würden, Vorthaille, priuilegia, Immuniteten  
 recht und gerechtigkeiten in geist- und weltlichen sachen  
 dero sich alle andere Ihrer Kay. Mt. und mehrgedachtes  
 Ihres Löbl. Erzhauß Oesterreich Erb- und Patrimonial  
 Lande Insgeheim von alters genuetz und gebraucht haben  
 und von recht oder gewohnheit wegen noch in heblichen  
 gebrauch seie, Ihrer Notturft willen und gelegenheit nach,  
 geruehiglich freyen, nuzen, messen und gebrauchen dörrfte,  
 Khönne, solle und möge nit anderß noch münder als wan  
 sye derer aller und Jeders von Altershero In würtlich er  
 Poseß und gebrauch wäre, doch die Ihenigen Brüeß und  
 Priuilegia so ein Jedes Erst gedachter Ihrer Kay. Mt.  
 Erblande für sich allein absonderlich erworben außtruckhenlich  
 vorbehalten und außgenommen damit nun dises der vill  
 besagten Graffschafft Görz von ihrer Kay. Mt. allergne-  
 digist erteiltes priuilegium vmb souill mehrers Khundtbar  
 gemacht und sy solichem nach geachtet, geehrt und Titu-  
 liert werde, Also haben wir Ihnen dises anfüegen und  
 benebens in Höchstgedacht Ihrer Kay. Mt. Namen beuelhen  
 wollen daß sy derentwegen die ferrer Nothwendige Grinde-  
 rung bei derselben Ganzlehen thuen und auff zuetragende  
 gelegenheit dessen gebüerlicher massen Ingedenck sein wollen

An deme beschiebt 2c. Vnd wir verbleiben Ihnen beinebens  
 mit Guetwilligkeit beigethann.

Grätz den 4. September Ao. 1627.

Ulrich Fürst v. Eggenberg.

Lorenz Weser.

Ad Mandatum Suae. Illmae. Celsitudinis.

(Abschriftl. Patentammlung Saring m. p.  
 des Laib. Mus. Archivs).

### Aus den Zeiten der Reformation.

1.

Wohlgeborner Freyherr besonders lieber Herr und  
 Freundt demnach sich in selbigen Ihrer Kay. Mt. Erb-  
 fürstenthumb Crain vnterschiedliche Gerhabschafften und Cura-  
 toreyen bey denen Vncatholischen Herrn und Landt-  
 leuthen befunden, dieselben auch, wie glaubwürdig für-  
 khombt, entschlossen denen Züngstlich publicierten Kay. Gene-  
 ralien zuwider Ihrer Pupillen sambt der selben Vermögen  
 mit sich auß dem Landt zu führen? Als ist in Höchst  
 gedacht Ihrer Kay. Mt. Namen Unser Beuelch hiemit,  
 daß der Herr sich bei seiner Vntergebenen Ganzley der  
 Gerhabschafften halber alsobaldt aigentlich informirn und  
 derselben ain spezificirte Verzeichnuß Vnß zukhomben lassen?  
 wie nit weniger vnd dabei nebens auch unverlangt allen  
 Pupillen catholische Gerhaben verordnen sollen. An deme  
 beschiebt 2c. Grätz 12. Oct. Ao. 1628.

Ad Mand. Suae. Illmae. Celsitudinis.

An Johann Ulrich von Auersperg Landsverwalter und  
 Landsverweser in Crain.

2.

### Ferdinand der ander 2c.

Edler lieber gethreuer du würdest Dich guetter Massen  
 zu erindern haben wie das wir dir noch hienor bey der  
 am 11. Juni vershinen Jahrs vber Gregern Rötters contra  
 Georgen Andreen Freyherrn von Petschouitsch als seines  
 abgelebten Brueders Anthonien Freyherrn von Petschouitsch  
 zu Nürnberg hinterlassene Khünder, Gerhaben ad appel-  
 landum angeführte restitution von Vns auf einhombene  
 Bericht und rätliche Guettachten gdt genombenen resolu-  
 tion dis gemessen anbenolchen haben daß weillen ermeltes  
 Anthoni von Petschouitsch maiste Verlassenschaft in Crain  
 ligendts, dessen hinterlassene Erben aber sich zu Nürnberg  
 als an ainem vncatholischen Orth befunden Thuen, du  
 dorob seyn sollest, daß sy Petschouitsche Erben krafft vnserer  
 Publicierten landsfürstlichen Religions Reformation Gene-  
 ralien von den vncatholischen orthen abgefordert und selbige  
 in diesen vnsern Ö. Erblanden durch den Gerhaben zu  
 der catholischen allein seelig Machenden Religion auferzogen  
 wurden, wann wir dann sonders gern wüssen wollten,  
 was sowol vermitels deiner als auch von Ihme Petschouit-  
 schen selbstn dits Orths seye fürgekert worden Als ist  
 vnser beuelch hiemit an Dich daß derentwegen weßgestalt  
 nemblichen obangeregter vnserer gnedigisten Vdg. seye nach-

gelebt worden, vnser J. S. Regierung fürderlichen berichten sollest. Grätz 11. Jenner 1637.

Com. Sacae. Cae. Maj. in Cons.

Hrn. Heintr. Paradeser Freyh. Landsverw. in Crain.

3.

### Ferdinandt der andere 2c.

Gethreuer Lieber demnach wür vernumben das weder weilland Hannsen Beythardten Graffens v. Plagah noch auch Hannsen Engelshausers zu Dgg hinterlassene Rhinder und Pupillen mit gewissen gerhaben versehen, so ist derowegen Crafft noch hienor in derley Fählen genumbenen gsten resolution vnserbeuelch hiemit an dich, daß du beeden Rhindern als baldt catholische und solche gerhaben verordnen sollest welche Ihren Fromben sowol zur Sellen als des Leibs Nutzen Möglichst befürdern wie du es dann auch hinfüro yederzeit vleissig zu observiren wissen würdest. Dann es beschiebt 2c. Geben in Vnserer Statt Grätz 14. Dec. 1618.

Com. Sac. Caesac. Hung. et  
Poloniae Regis in Consilio.

An Hrn. Bernardin Barbo Landsverwalter in Crain.

### Calenderwesen.

Ferdinandt der dritte 2c.

Hoch- und Wollgeborner Lieber gethreuer demnach wür den Ersamben gelehrten Vnsern gethreuen Lieben Michael Lino medicinan Doctorn auff sein bey vnserem Rhayf. hoff eingerichtes gehorsambes Supplicirn mit allein ein gewöhnliches Privilegium auff seine Calender daß selbige innerhalb fünf Jahr anderwertig nicht nachgedruckt werden, gnedigst ertheilt, sondern auch diese allergnedigste Bewilligung gethann, daß die Vncatholischen Calender in Vnseren J. S. Erbfürstenthumben und Land fail zu haben abgeschafft werden sollten, Also haben wür dich dessen hiemit in gnaden erindern, benebens auch, damit solches gleichfalls alda in Crain werckstellig gemacht werde, anbeuelchen wollen, daß du gehörig Orts darob sehest, damit denen Buchführern etwa ein Termin von Zweyen Monaten zu Hinaußbringung der besagten Vncatholischen Calender angefetzt, auch dennen selben auffgelegt werde daß sy hinfüro dergleichen Luterische Callender nit Einfüren und darmit betretten lassen sollen. Dann es beschiebt hieran vnser gdgster willen und Mainung. Grätz den 16. Januarii Ao. 1654.

Comissio Sac. Cae. Maj. in Consilio.

An Hrn. Landshbtman in Crain.

### Judenabschaffung.

Leopold 2c.

Hoch und wollgeborner Lieber gethreuer wür sein glaubwürdig berichtet worden waß gestalten Vngeacht vnser ergangenen Rhay. und Landsfürstl. Generalien daß Rhein Judt mehr in vnseren Erbländern solle erduldet werden, gleichwollen noch Immer forthin in

unterschiedlichen territorii in Crain daselbst noch Etliche und zwar in Pflügen und anderen Diensten sich befinden sollen.

Worauf vnser nochmalig gster. beuelch hiemit ist das du all diejenige sowoll unter deiner als anderen Jurisdictionen in dienst und Verwaltung befindende Juden Rheineswegs gedulden sondern also baldten würklichen abschaffen sollest. Dann an dem 2c. Grätz 9. Sept. 1672.

— v. Saurau, Statthalter. Com. Sac. Cae. Maj. in Cons.  
Joh. Augustin von Hirsch- Joh. Ferd. Frh. v. Zauerburg.  
feldt, Canzler Amtsverwalter. Joh. Fridr. Schratt.

An Hrn. Wolf Engelbrechten Graffen v. Auersperg Landshauptmann in Crain.

### Titel- und Siegelwesen.

Wir Ferdinandt der ander von Gotteß gnaden Erwählter Römischer Rhayser 2c. entbietten allen und Jedem, Geistlich- und weltlichen waß würden Standts oder wesen die allenthalben in Vnsern J. S. Erbfürstenthumben und Landen Steuer, Rhändten, Crain und Vnserer Fürstl. Graffschaft Görz wie auch andern vnsern umbligenden haubtmannschaft und gebüetten wohnhaft und geseßen sein vnser Rhayser. und Landesfürstl. gnadt und alles Guets: demnach wür ein zeithero mit sonderbarer mißfälliger Befremdung wahrgenomben und es auch sonsten Jederman selbst genuegsamb bekannt ist was für eigenthättige anmaßung, mißgebrauch undt Confusiones mit denen Adlichen und andern wapen Sigilier oder Petschierung mit Rotten wachß, intitulationen und prädicaten als ob gleichsamb solches alles zu aines Jedwederen selbst gefallen und freywilligen gebrauch ohne habendes Privilegium gestelt werde in gemain eingerissen Massen dann ainer von dem andern seines Standts Herkhombens vnd Verdienst nach fast nicht mehr unterschaiden werden khan, dardurch allerhandt Vnzimblichkeiten erwachsen, auch zu vielen Vuordentlichen Beginen Anlaß und Vrsach geben wirdet.

Also haben wür ein sonderbahre Notturnst zu sein befunden derentwegen geziemende wendung und remedirung gnediglich fürzukunftern damit nun solche Vermeßene Anmaßungen hinfüro abgestelt undt zwischen denen fürnemben adelichen wollverdienten und andern gemainen Personen Zuerhüttung aller Verwirrung und besorgenden Mißverständs in allwegen Vndterschidt gemacht werde, haben wir die hiruor Vntern dato den Sibenzehenden May des längst abgeloffenen ain Tausendt vndt Sechshundertens Jahrs nach antretung vnserer Landesfürstl. Regierung in disen vnseren J. S. Erbfürstenthumben und Landen deßhalben vndter vnserer Landtsfürstl. Signatur Publicierte ganz gemessene Ernstliche Genralien widerumben gnedigklich erfrißchen lassen und wollen demnach fürs Erste abermalen ganz Ernstlichen eingestelt und verbotten haben, daß sich Rheiner des Adlichen Titels und Wappens es sey mit offenen oder Zuegethanen Helmen so ihne seines Adlichen Herkhombens oder erlangten Privilegien halben nicht

gebührt und zuestehet, gebrauche, Niemanden auch solcher Titel gegeben werde. Zum andern daß sich des Nothen wachses darmit fast ain jeder ohne Unterscheidt bis herro gefertigt zu Sigillir-Verpetchir und Fertigung der offenen und beschloßenen Brüeffen und Missiven nunmehr Niemandt anderer, dann allein die Bischöffen, Prälathen, wisfentliche Herrn u. Landleuth unsere Würlhliche Rath wie auch unsere geadelte würlhliche Diener und officier so lang sie bei ihren Diensten verbleiben und sonst Niemandts ob er gleichwohl geadelte, er sey dann darumben specialiter befreyet, zu gebrauchen Macht haben solle.

Also setzen wir auch fürs Dritte und wollen daß sich die Landleuth allein von denjenigen Schlößern und Edelmanns Sizen die von alters hero ihre alte Namen haben und welche die selbstn würlhlich possediern und besitzen oder sie die Landleuth oder sonsten andern darumben was von dem Herrn und Landtsfürsten fürzulegen haben auff oder zuschreiben mügen, denen anderen aber welche etwo Ihren schlößern Sizen und Güettern selbst Namen schöpfen und derentwegen nichts fürzuweisen, wirdet hiemit geboten sich deßen hinsüro gänzlich zu enthalten in massen wir den hiemit auch ordnen und wollen das hinsüro der Titel Hoch- und wollgeborn Niemandt andern als denen Grafen und Herrn so von Vuß oder Busern geehrten Verfahren darumben befreyet sein und in genere denen anderen Grafen Freyherrn u. Herrn: Wollgebohren, denen so des rittermäßigen Standts und Herkhomens nur: Edl. Gestreng wie auch denen so in officis et dignitatibus constituir, als da sein unsere würlhliche Rath Zu gleichen: Edl gestreng und nur einmal herrn den übrigen nobilitierten und gemainen von Abl aber allein Edl und Beszt, die aber Bürgerliche gewerb treiben und des Standts gemäß sich nicht hielten Edl Ehrnueßt, denen Bürgern Ehrnueßt im reden und schreiben gegeben, die ein Zeithero aber eingerissene ungewöhnliche Titel als hoch und woll Edl gbohren gänzliche unterlassen und gar nicht ferer gebraucht werden solle. Zum Fahl aber einer oder Mehrer nach Publicierung dieses unsers Generals zubetretten der wider ainen oder den andern puncten handeln und sich ungehorsamb erzaigen würde (wie dan und einsonderheit von unseren bestelten Wappenkhindiger Crafft seiner absonderlich habenden instruction fleißige Achtung darauf gegeben und weder bei unserem Khays. hoff noch unserer K. S. Regierung, Hofcammer und Kriegs-Räthen Item bei unseren Landshaubtleuthen, Bizedomben, und Ihren zuegebenen Canzleyen Ja auch von Privat Personen Rhein schrufft die gemelter Massen mit unzulässiger Intitulir- und verbottenen Fertigung gestellt, angenomben werden solle) der oder dieselben sollen mit nichten ungestraft gelassen, sondern Ihrer übertretung willen Zwey Markh löttigs Goldts verfallen haben und der halbe Thail den anzaiger, die vbrige Helffte aber unserer Cammer ohne mitl geraicht werden, daß ist unser Endtlicher will und Ernstliche Mainung und gebietten hierauf allen und Jeden nachgesetzten Obrigkeitten Gerichten

und deroeselben Verwaltern hiemit ganz gnedtlich und Ernstlich das sie ob disen unsern General Mandat Ernstlich handthaben darwider nicht handeln laßen und diejenigen übertretter so ihnen angezaigt werden, obuerstandener massen oder da sie vmb Vermögens halber die zwey Markh leztiges Goldt nicht erlegen möchten, am Leib ohne Verschonung straffen sollen, alsß wir vuß deßen zu Ihnen genzlichen versehen dan wir daß widrige zu gestatten nicht gedenken. Geben in unserer Statt Wienn den Ersten Tag Marty des ain Tausend Sechßhundert ain und dreyßigsten unserer Reiche aber, des Römischen im zwelfften, des hungarischen im dreizehendten und des behaimbischen im vierzehenten Jahr.

Ferdinand m. p.

Ad Mand. Sae. Cae. Maj.

Joß. Graf v. Werdenberg.

proprium.

Caspar Schrey.

### Monats = Versammlung.

Zu der am 11. September 1862 abgehaltenen Versammlung verlas Herr Oberamts-Director Dr. S. Costa nachstehenden Beitrag: „Zur Geschichte des Salzhandels in Krain.“

Potest aurum aliquis minus quaerere, nemo est qui salem non desideret invenire.  
Cassiodorus.

So weit die Geschichte zurück reicht, taucht das Salz da und dort als Zankapfel der Parteien hervor: der Einen, weil sie auf daselbe als unentbehrliches Lebensbedürfniß, welches ihnen der Schöpfer in den Wellen des Wassers und im Innern der Berge dargebracht hat, ein Recht zu haben meinen, der Anderen dagegen, weil sie in diesem unentbehrlichen Lebensbedürfnisse der Menschen ein sicheres Einkommen wahrnahmen. Und so finden wir denn, daß die republikanischen Herzoge von Venedig das Salz schon im fünften Jahrhundert als ein Regale behandelten, und damit mit ihren Nachbarn, folglich auch zu uns herüber einen ergiebigen Tauschhandel gegen Feldfrüchte, Wein, Hanf, Wolle u. dgl. betrieben haben \*).

Am 23. Juni 1222 wurde zwischen der Republik und dem Patriarchen von Aquileja, dann mit dem Grafen von Görz, deren Herrschaft sich bekanntlich bis nach Krain und Kärnten erstreckte, ein förmlicher Vertrag abgeschlossen, nach welchem die Venezianer ihren Tauschhandel mit dem Salze und mit Zwibel, namentlich gegen Getreide allenthalben ausüben durften \*\*). Es war das Salz auch nicht selten das Motiv der häufigen und langwirigen venezianischen Kriege \*\*\*). Als unter Oesterreichs Herrschaft das Volkswohl unseres Vaterlandes mehr in's Auge gefaßt wurde, da ward der Handel der Ausländer hier zu Land mehr beschränkt, so von Kaiser Maximilian I. mit dem Innsbrucker Libell vom 24. Mai 1518, und kam der Handel, zumal in Krain, in die Hände der Landleute. In der Erläuterung und Mäßigung der Polizei-Ordnung, welche Kaiser Ferdinand auf „beschwäre und anbringen ainer Er. Landschaft in Crain“ unterm 9. April 1552 zugestand, heißt es: „Nachdem uns auch insonderheit fürkommen, daß der mehrern Theill Hieben in unserm Fürstenthumb Crain, so eng und schmal, daß sich die Untertanen, außer gewöndlicher Handthierung, Sämbfahrt, Wechsel, und Gegenfuhr, wie sie das vor Alters her gebraucht, nicht enthalten können, demnach wöhlen wir gnedtlich erklärt vnd zugelassen haben, das bemelte Untertanen in unserm Fürstenthumb Crain, nit allein das Traidt, sonder

\* Storia del Commercio de' Veneziani, di Carl. Ant. Marin, Vinegia 1798, V. 1 lib. II. Cap. III. pag. 81 etc.

\*\* Daselbst Vol. V. Pag. 32.

\*\*\* Daselbst Vol. I. Pag. 82.

auch ihr Feinwath, Loden, Leder, Hönig, Wachs, Döll, Haar, gemein Vieh, Schweinen Fleisch, vnd andern Gattung, wie von Alter her, in vnser Fürstliche Graffschaft Görz, vnd auff das Wällisch führen, vnd dagegen allerley Wein, Salz, Döll, vnd was ihnen der Orten im Wechsel, oder sonst zu ihrer Gegenfuhr zuehret, oder vonnöthen ist, wie von alter her, vnser Pollizey = Ordnung vnderhindert, herausbringen, vnd zu ihrer Gelegenheit, was sie nicht selbst zubrauchen Notthürftig, wiederumb versilbern mögen.“

In Folge einer vom Bürgermeister und Stadtrath von Laibach im Namen aller Städte und Märkte des Herzogthums vorgebrachten Beschwerde erließ Kaiser Leopold I. mit dem, in mehreren Beziehungen höchst interessanten Patente vom 10. September 1661 das Verbot gegen den Gänhandel, mit dem Befehle jedoch, daß „der Salzhandel, freigelassen seyn, dergestalt, daß allen und jeden Fuhrleuten u. Sämern, gar kein außgenommen; in allweg zugelassen und erlaubt seyn solle, das Salz allenthalben im Land sowol auf dem Gey, als in denn Städt und Märkten zuzuführen, zu verkauffen, und hinzugeben, umb Wein und Traid zu verwecken, und also den dafür eingewekelten Wein und Traid ihrer Gelegenheit nach zuzuführen und zuverhandeln, gleichfalls und nicht weniger denen Unterthanen auf dem Land und Gey mit denen, so sie von den Fuhrleuten und Sämern eingewekelt, alles dasjenige zu thun, zu handeln, und fürzunehmen, wie solches von Alters hero bräuchig gewest.“ Auf diesen alten Gebrauch bezieht sich auch ein Generale vom 25. August 1602.

Im Mittelalter hatten bekanntlich nicht nur die Landesfürsten, sondern auch manche Städte, ja sogar Adelige und Burgenbesitzer auf alle, ihr Land oder Weidbld betretenden Waren, selbst sogar auf die Person der Handelsleute Zölle gelegt, wobei das Salz nicht verschont blieb. So belegte Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1636 alle, nach Krain einzuführenden Waren mit einer neuen Zollabgabe, und obgleich es den Triestern gelang, den genannten Monarchen zu vermögen, unterm 19. April g. J. die aus Triest nach Krain geführten werbenden Artikel von jener neuen Zollabgabe zu befreien, so war das Salz gleichwohl darunter nicht begriffen\*). Von demselben Fürsten wurde der Stadt Laibach 1614 eine Stadtmantel verliehen, in welcher auch das, nach Laibach eingeführt werdende Salz vorkommt. Die Herrschaft Weichselburg hatte aus dem fünfzehnten Jahrhunderte her ein Mauthrecht, eine sogenannte Urbarmauth, vermöge welcher von 1 Saum Salz ein Sold, und vom Käufer und Verkäufer von jedem 4 Sold, vom Käufer und Verkäufer je 8 Sold abgenommen wurden; vom 31. Mai zu Mittag bis zum Peter und Paulitage aber mußte für jede dort durchziehende Ware, mithin selbstverständlich auch vom Salze die tarifmäßige Mauthgebühr zweifach entrichtet werden.

Das Salz, welches auf die Wochenmärkte nach Laibach kam, durfte von hier nicht wieder weg gebracht werden, sondern mußte in einem sogenannten Salzhaufe (wahrscheinlich ein Salzmagazin) bis zum nächsten Wochenmarkttag, und eigentlich bis zum Verkauf inner den Mauern der Stadt niedergelegt werden\*\*).

Zu Gurkfeld bezog Georg von Thurn, als Verwalter des Marktes, eine altherkömmliche Mauth vom Salze und andern Verkaufs- oder Tauschwaren, welche Mauth er eigenmächtig erhöhte, weshalb die Abgeordneten der Stände von Krain auf dem Reichstage zu Augsburg 1510 die Beschwerde vordrachten: „das auß allem herkommen zu Gurkfeld in dem Markt, daselbst Herr Georg vom Thurn: Verwalter ist, ein gewöhnliche Mauth genommen, solcher gestalt, so der Landschaft in Crain, March Bawen und Vnderthan Salz oder anders zu verkauffen, oder in den Wechsel vmb Getraid, auff den Markt daselbst hin gehn Gurkfeld geführt, ist von einem Last an zu und Abzug, einesmalls die gewöhnliche Mauth genommen, darwider ein Landschaft oder Ihre Vnderthan nicht geredt. Jetzt und seitermalls Herr Georg vom Thurn Gurkfeld inne hat, ist dieselbe

Mauth gezwungen, zuverstehen: Führt ein Bawr einen oder mehr Saumb Salz, muß er die gewöhnliche Mauth davon zahlen, So aber der Bawrman gleich das Salz vmb Getraid oder anders verwechslet, und widrumb von Markt ab: vnd anheymb ziehen, muß er vom Getraid oder dem, das er geladen hat, die Mauth noch einmal, das ist zum andernmal auff einer Maß bezahlen, das wider alt herkommen gehandelt ist.“

Auf diese Beschwerde erfolgte vom Kaiser am 10. April 1510 daselbst auf dem Reichstage zu Augsburg der Beschluß: „das Herrn Georgen von Thurn geschrieben werde, sein Erhöhung der Mauth zu Gurkfeld abzustellen, wo er aber das nicht thun wollt, soll ein Landschaft ihn darzu bringen mit Hülf und Aufbott des Regiments.“ Unter „Regiment“ will hier die Regierung des Landes verstanden werden.

Der Salzhandel nach Krain wurde aus dem venetianischen Istrien, aber auch aus den Salzgärten von Triest betrieben. Senoetsch war ein vorzüglicher Stapelplatz für das Triester Meerfalz, welches wöchentlich dahin auf den Markt gebracht wurde\*). In Laibach wurde ein bedeutender Tauschhandel mit Salz gegen Getreide betrieben, denn hier waren 16 Salz- und Getreidemesser aufgestellt, welche alles verhandelte Salz und Getreide zu messen hatten\*\*).

Es gehört zur Charakteristik des Mittelalters, daß das Volk im Allgemeinen nur als die misera contribuens plebs angesehen und behandelt wurde, die Lasten der Zölle, Mauth, Aufschläge und Imposte aber zum größten Theil nur auf den Nähr- und Erwerbstand fielen, denn der Adel und die Geistlichkeit waren durch zahlreiche Privilegia von allen derlei Abgaben befreit. Von den vielen Beweisen dafür führe ich nur Einen, zunächst auf den hier behandelten Gegenstand sich beziehenden derlei Gnadenact an. Die drei ersten Stände der krainischen Landschaft, nämlich: die Prälaten, der hohe Adel und die Ritter genossen seit dem Tode des Grafen Leonhard von Görz, 12. April 1500, das ist seit dem die Graffschaft Görz zu den österreichischen Hauslanden kam, auf der Mauth zu Görz bei der Einfuhr aller Lebensbedürfnisse volle Mauthfreiheit, welche Erzherzog Ferdinand mit dem Freiheitsbriefe ddo. „Newstatt am Ain und zwanzigsten Tag des Monats Novembris Nach Christi Geburt, fünfzehnhundert und im drey und zwanzigsten Jahr“ bekräftigte.

Es war übrigens in Krain nur der Handel mit Meerfalz üblich, und gebot Erzherzog Friedrich am Samstag nach Allerheiligen 1445: „das Meerfalz sol von Uns und Unsern Anwänden gewert werden, vber die Seen in das Land (Steyermark) zuführen, wann das Uns Unsern Landenten, vnd allen Unsern Burgern, in Stätten und Märkten, merklichen schaden bringt, vnd von alter nit herkommen ist.“ Im Jahre 1706 wurde die Einfuhr des ausländischen Salzes in alle österreichischen Provinzen gänzlich und ausdrücklich verboten\*\*\*). Von da an, und eigentlicher mit Kaiser Carl VI., dem Begründer unseres Handels, dem wir die Freihäfen von Triest und Fiume und die Erbauung fahrbarer Landstraßen in Krain verdanken, fingen die ersten zum Theil mißglückten Versuche einer geregelteren Finanz- und Handels-Politik an. Zunächst wurde mit den Patenten vom 20. April 1718 und 17. December 1721 zum Schutze der eigenen Salzzerzeugung die Einfuhr des venetianischen Salzes von Muggia, Capo d'Istria und von der Insel Pago verboten. Dagegen genehmigte ein Patent des genannten Monarchen vom 14. Mai 1721, welches sich auf das Generale vom 25. August 1602 beruft, den Salzauf- und Hausstr-Handel und dehute diese Befugniß von den Fuhrleuten und Sämern auf die sogenannten Schlittler ohne Ausnahme aus, und mit dem Gänhandel = Patente vom 14. December 1737 gebot Kaiser Carl wörtlich: „Drittens: steht dem Unterthan frey, in seinem Geyhandel in- und außer Lands, in Stätten, oder auf dem Gey zu führen, erkauf- oder ertauschtes Salz, u. s. w.“

\*) Meditazione storico-analitica sulle Franchigie di Trieste, del Dr. Rossetti, Venezia 1815, pag. 86.

\*\*) Balvasor, Ehre des Herzogthums Krain, XI. Buch, Seite 672.

\*) Balvasor, Ehre des Herzogthums Krain, XI. Buch, S. 523.

\*\*) Balvasor, Ehre des Herzogthums Krain, XI. Buch, S. 672.

\*\*\*) Hornmayers historisch-statistisches Archiv für Süddeutschland, 2. Th., S. 94 u. folg.

Zur Hintanhaltung der Uebertretung des oben erwähnten Salz-Einfuhrs-Verbotes, dessen sich die „Contrabandirer oder sogenannten, auch gewaffneten Tschitschen“ schuldig machten, wurden mit dem Patente vom 2. Mai 1747 die strengsten Strafmaßregeln festgesetzt, weil dadurch das „Königl. Aerarium häufig beeinträchtigt.“ Den „bei Castelnovo, St. Servolo, und in dortigen Gegenden wohnenden Unterthanen, oder sogenannten Tschitschen“ als berichtigten Salz-Schwärzern, wurde mit dem Patente vom 1. December 1750 das Tragen eines Feuer- oder Seitengewehres verboten. Indem einerseits das Salzgefäll als Staatsrevenue oder Regale mit Strafbrohungen gewahrt werden wollte, wurden andererseits in der Fürsorge, „wie denen von Zeit zu Zeit mehr überhand nehmenden höchst nachtheiligen Salz-Einschwärzungen gesteuert, alle Beschwerlichkeit der bisherigen öfteren Entlegenheit der Salz-Niederlaagen removiret, und die gelegensame Erkauffung solcher Salz-Materialis den treugehorfamsten Unterthanen, und Landes-Inwohnern möglichst facilitirt werden könne“, an verschiedenen Orten im Lande Salz-Magazine und Niederlagen errichtet, als: zu Görz, Caporetto (Karfreit) Idria, im Lackerischen Jurisdiction-Bezirk u. s. w. und wurde von der „Hochansehnlichen Kayf. König. Repräsentation und Cammer in Krain“ unterm 22. Juni 1752 bekannt gemacht „daß jedweder die freie Wahl haben solle, sich aus irgend einem aufgerichteten Salz-Magazin vor seine eigene Nothdurft mit Salz zu versehen, nur daß selber ein zu seiner legitimierten gratis überkommene Bolleten mitnehme, dabey aber sich einer unrechtmäßigen Vortheile nicht gebrauche und niemand außer denen eigents aufgestellten Impresarien sich anmaßen solle, weder à la minuta, noch all in grosso mit Salz zu handeln, damit aber kein Unterthan, welcher einige Waaren, und producta nacher Triest führet, und verhandlet, wegen der ihme abgehenden Gegenfuhr sich beschwören könne; So solle einem jeden aus diesen, wann er das Salz durch einen Stich-Handel von Triest, oder Fiume an sich bringet, frey stehen, mit den Lackerischen Salz-Impresarien zu accordiren, daß diese ihme das zuführende Salz in jenem Preys, als es in K. K. Haupt-Magazin erkaufet wird, mit Zurechnung deren ohnentbährlichen Einlieferungs-Unkosten abnehmen sollen; Und obgleich allbereits denen Traffikanten die Zeit benennet worden, binnen welcher selbe das vorräthige Salz entweder verkaufen, oder an die Impressarios gegen billiger Bezahlung einliefern sollen; So wird jedoch denenselben annoch eine Frist bis 15. nächstkünftigen Monats Augusti hierzu gestattet, von aller ferneren unbefugten Salz-Einfuhr aber sich enthalten, und wie alle diejenige, so wieder dieses emanirt gnädigste Patent handeln, nach denen darinnen aufgemessenen Straffen belegen werden sollen.“

Die Salzenchwärzungen nach Krain fanden auch vorzüglich aus Croatien herüber Statt, und wurde zu diesem Zwecke zu Wabenfeld im eubarischen Gebiete eine eigene Niederlage von Buccaraner Meersalz errichtet, aus welcher sich die krainischen Unterthanen und insbesondere jene von Laaf in fraudem legis versahen.

Es ist bemerkenswerth, daß die Salzändler der Ortschaften Präsid und Lajerbach an der croatischen Grenze sich unfundlich verbindlich machten, im Falle der Betretung eines Salzenchwärzers aus ihren Ortschaften dem Aerare patentmäßige Genugthuung zu leisten, wofen es ihnen überlassen blieb, den Schuldigen selbst zu bestrafen; dieses geschah auf moralischem Wege, indem der Uebertreter einem eigens veranstalteten Feste als passiver Zuschauer beiwohnen mußte, wobei man es ihn fühlen ließ, daß er sich unwürdig gemacht habe, an der Freude des Festes thätigen Antheil zu nehmen. Eine derlei Verpflichtungs-Urkunde lautete: Kund, und Zuwissen seye Anmit Jedermänniglich, daß bereits noch unterm 17. Jully 1795 in Gegenwarth des im Dorf Praesid aufgestellten Herrschaftlichen Suppan, und anwieder unter Heut zu Ende gesetzten Dato in Beysehn dieses königl. kaal. Verweesamts, und des zu Ende gefertigten Hrn. Zeügen, nach deme Nicklaus Kouatsch hiesig im Dorf Präsid grundansäßiger kaal. Unterthann als Salzenchwärzer betreten, und eingebracht worden, sich die sämentlich — in ersagten Dorf

Präsid wohnhaften und vor das Hiesige kaal. Verweesamt Borgerufenen Salz Traffikanten freywillig, wohlbedacht und ohnwiderrufflich jeder für sich so, wie nicht mündler weiters mit einhölleger Stimme dahin erklärt, und Verbindlich gemacht haben, daß sie Salz Traffikanten in jenem Falle, wenn dem betretenen Salzenchwärzer Nicklaus Kouatsch, welcher, oder gar Nichts in Besitz hat, weiters aber seiner Alten Mutter, dann deren zu keiner Arbeit Tauglichen bey sich habenden zwo Schwestern und seiner eigenen 3 Kindern wegen, einer deren daselbstigen Unterthanen der Arm- und Bemittleydenwürdigste ist, die Vorge schriebene — gewöhnliche Straffe hohen Orts gnädigst nachgesehen werden wollte, einer auf dem Andern das sorgfältigste Auge haben, und Falls sich einer, oder der andere aus Ihnen Präsid der Salz Traffikanten weiters und Von nun an zuschwärzen befallen lassen sollte, solchen Schwärzer (gleich deren Lajerbachern Traffikanten) Straffen, und dem hohen Aerario die gebührend und dadurch entzogene Salz Taxe abführen wollen so, wie sie sich bereits in einem, eben so machen sich selbe im Andern Falle anheischig, daß wenn die daselbstigen Gränz Aufseher und Soldaten Jemanden unter ihnen schon außer, und nicht in dem dießherrschaftlichen Gebiethe wieder alles ihr Vermuthen betreten, und einführen sollten, sie sämentliche Salz Traffikanten für so einem Salzenchwärzer, an dem sie ihr Regreß werden haben, die bereits in solchem Falle hohen Orts bestimmte Straffe gemeinschaftlich ohne Wiederrede erlegen, jemand aber, an dem sie sich nicht Regressieren könnten, denen weitern Hoehen Fürkehrungen überlassen wollen.

Sign. Hschart. Tschuber den 24. November 1795.

L. S.  
kaiserl. könig.  
Verwees Amt  
zu Tschuber.

Pr. königlicher kammeral  
Verwaltamt Tschuber  
alda.  
Stephan Tschabrian  
Verwalt.  
Franz Joh. Sechun  
kontlor.

Diese Urkunde wurde von der damaligen Banfals-Administration in Graz am 20. Hornung 1796 genehmigt, und „den Salztraffikanten zu Wabenfeld (sic) sie für ihren andurch für das Beste des höchsten Aerariums bezeugten rühmlichen Eifer“ die Zufriedenheit zu erkennen gegeben. Daß solche Bündnisse und Verpflichtungen auch von moralischer Wirkung sein mußten, ist einleuchtend.

Indem wir hier unseren Beitrag zur Geschichte des Salzhandels in Krain bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts schließen, behalten wir uns vor, bei Zeit und Gelegenheit auf unser Jahrhundert, mit Einschluß der interessanten französischen Zwischenregierung überzugehen. —

Der Vereins-Secretär A. Dimitz gab sohin „Cultur-historisches aus den Landgerichts- und Malefiz-Protocollen der Herrschaft Laaf von den Jahren 1625 bis 1689.“ — Wenn mich eine Amtsreise in das freundliche alte Städtchen Laaf führte, habe ich gar manches Stündchen der Muße in dem so malerisch gelegenen Schloßarchive zugebracht. Es liegt in dem ältesten, noch mit hohen Zinnen und Schießscharten versehenen vereinzelt stehenden Theile des weitläufigen Schloßgebüdes und aus seinen Fenstern eröffnet sich dem Auge, wenn es einmal von den vergilbten Blättern in die blaue Sommerluft schweift, eine herrliche Fernsicht rechts in das Pöllander, links in das Selzacher Thal mit ihren blauen Strömen und dunklen Waldbergen. Da liegt der Schloßgarten mit seinen alten dunklen Alleen und der zierliche Klostergarten mit seinen weißen geheimnißvoll kommenden und verschwindenden Gestalten und seiner traulichen Einsamkeit. — „Hic secura quies et nescia fallere vita.“ — Wendet man dann wieder den Blick in die Welt der Pergamente und vergilbten Folianten, so kann es Einem bedünken, man sehe das Leben und Treiben des alten, einmal so reichen und gewerbsleißigen Ortes an sich vorübergehn, wie sich über daselbe die Wogen der Reformation, der Türkenzüge und

des dreißigjährigen Krieges ergießen, und wie es aus dem Sturme nur Trümmer des alten Glanzes rettet. In solchen Stimmungen fielen mir die Landgerichts- und Malefiz-Protocolle der Herrschaft Laß von den Jahren 1625 bis 1689 in die Hand. Es sind dieß nicht lange Reihen von Actenbündeln, sondern einfach vier mäßige Folio-Bände. Und doch wie viel Blut und Jammer, wie viel düstere Erinnerungen an dunkle Thaten und gebrochene Herzen kleben an diesen Blättern! In den Verbrechen und den Verbrechern spiegelt sich ja das Zeitalter wieder und der Historiker, der sich sein Bild zu vergegenwärtigen sucht, wird aus den Acten der Justiz manche Züge zu demselben entnehmen. Einige solche culturhistorische Momente aus jenen Bänden hier zu geben, ist die Absicht meines heutigen Excurses.

Auf die im Gefolge der durch die Reformation sehr gelockerten Zucht und der allgemeinen Sittenverderbnis des dreißigjährigen Krieges herausgebildeten Zustände des damaligen krainischen Clerus lassen schon im ersten Bande zwei Verhandlungen mit Concubinen der Pfarrrherren von Pölland und Sairach, so wie eine im Selzacher Pfarrhaus (1632) spielende nächtliche Mordscene schlimme Streiflichter fallen. Eine im J. 1621 vorgenommene päpstliche Visitation hatte scharfe Erlässe gegen dieses Unwesen zur Folge gehabt, demungeachtet scheint dasselbe lange fortgebauert zu haben. Wir finden Pfarrersöhne offen als solche bezeichnet an mehreren Stellen, in der Eigenschaft von Angeklagten, und die Thätigkeit des Landgerichtes scheint sich auf die Wegschaffung der Weibspersonen in besonders ärgerlichen Fällen beschränkt zu haben, ohne daß gegen den Clerus eingeschritten worden wäre.

Nicht selten sind Diebstähle, oft in massenhafter Ausdehnung, wahre Monsterprocesse gegen Banden Duschweifender Bettler und Landstreicher, besonders Quecksilber-Diebstähle, aber auch Einbrüche in Kirchen und Oesperstöcke. In diese fällt schon ein dunkler Punkt des Zeitalters; Hostienentwendung zum Verkaufe an Juden erzählt uns eine Verhandlung vom Jahre 1643. Im Verhöre vom 28. Februar bekennet Lovre Mesnoschnich oder Terschnich aus Anlaß eines Diebstahls mit Einbruch in der Kirche St. Bartlma zu Kirchheim, daß sein Gespan das h. Sacrament aus dem Tabernakel und aus dem Ciborio, sohin 2 heilige Hostien genommen, welche sie unter sich theilten. Weiter bekennet der Erstere auf der Folter, von der Hostie einen Theil genossen, den anderen in seinen Rock versteckt zu haben. In fernerer Tortur schreitet er endlich zu dem Bekenntniß, daß er mit seinem Gespan sechs heilige Hostien weggenommen, nach Görz getragen und einem Juden, der jung, von Person klein und mit einem Beutel versehen war, um 30 fl. hingegeben habe. Der Jude habe seinem Fürgeben nach „Matthäus Judesch“ geheissen. (Beiläufig gesagt waren trotz vielfältiger Verfolgung und Austreibungsbefehle früherer Jahrhunderte im 17. Jahrhundert in Krain noch hie und da Juden ansässig). Es wird die Geldsorte, Quatrini, angegeben, in welcher die Auszahlung des Kaufpreises geschah, auch Gasse und Haus, in welchem jener Jude neben zwei anderen gewohnt, nämlich: „ein Gäßel gegen den Gschloß (zu Görz) auf der linken Hand hinaufwärts.“ Im Verhöre vom 10. März 1643 bekennet R. weiter, daß er und sein Gesell das erste Mal am Sonntag nach Michaelis bei dem genannten Juden waren, welchem sein Genosse mehrmals Hostien und Agnus Dei aus der Kirche zugetragen. Am 20. März 1643 werden diese Angaben wiederholt und ihnen beigelegt, unter dem für die Hostien erhaltenen Gelde seien außer den Quatrini auch einige „Libernekhs“ gewesen. Weitere Details folgen: vor dem Hause, da der Jude wohnte, sei eine Ciste, die Person des Juden steckte in einem ölfarbenen Tuchkleid, er hatte einen „lestenpraunen gespitzten Partl“ und trug ein schwarzes Barett. Als sie diesem die Hostien brachten, war ein anderer Jude im Keller, lang von Person und ohne Bart, der etlichen Leuten rothen Wein austasert, sie sein aber alsbald in eine Kammer hinaufgegangen, wo sie dem Juden die in einem runden Schächtelchen verwahrten h. Hostien übergeben. Wegen des Namens dieses Juden

weiß sich R. nicht mehr zu erinnern und beruft sich auf seinen Gespan, der ihn Matthäus Judesch geheissen. In einem weiteren gültlichen Verhöre vom 21. Jänner 1644 wiederholt R. seine Aussagen, beizütend als sein Gespan und die Juden wegen der ihnen verkauften 6 h. Hostien zu Görz in Verhaft gewesen, sollen die Juden dem Ersteren einen Trank gegeben haben, „damit er von den Sachen nichts sagen könnte“, welches Herr Stadtrichter und Stadtschöffe vom Krainburg und andere Anwesende gehört haben. Von den für die Hostien erhalten 40 fl. (früher 30 fl.) habe ihm sein Gespan 10 fl. auf einer Bank ober dem Judenhaus zugezählt. Auffallenderweise fehlt Fortsetzung und Schluß dieses Verfahrens und so entgeht uns der Schluß dieser an die finsternste Zeit des Mittelalters erinnernden Hostiengeschichte, und wir müssen fast an eine Erdichtung der Delinquenten glauben, die den nach Wunderbarem verlangenden Geist des Inquirenten zufrieden zu stellen suchen. . . . Im J. 1654 finden wir einen zweiten Fall ganz ähnlicher Art, und es wird damit auch der Aberglaube der Weiber, die Geburt durch Hostienanwendung zu erleichtern, in Verbindung gebracht.

Das „Crimen Magiae“ spielt selbstverständlich eine Hauptrolle in diesen Blättern und wir finden mehr als einen Fall von Zauberei, Wahrsagerei oder, wie es auch heißt, „Abgötterei.“ Am 11. October 1651 wird Aniza Wurnikhin „wegen vorgebener Zauberey und Abgötterei“ inquirirt. Das Ende dieses Processus findet sich nicht. Ein weiterer Fall, betreffend Aniza Wudlin endet mit Verurtheilung zum Feuertode, 18. Mai 1652. Ein Stückchen Humor und unwillkürlicher Selbstironie spielt schon im Falle der Margaretha Schettko (1676) der auch mit ihrer Freilassung endet. Wir theilen nachstehend einige Fragen und Antworten mit:

Frage: Was gestalten Sy von Haus Rhomben und sich daß wahrsgens gebraucht? Antwort: Der Stiefmutter Schwester Marina genannt habe Sy angelehret mit Vermelden: was willst du allda thuen, Es seundt uible Jahr, gehe weh von Haus vund gib dich für ein Zehende Schwester auß, thue denen Leuthen wahrsgen, warauf Sy (die Inquisitin) gegen Ihro geandtwortt: wie vnd was will Ich sagen weillen Ich nichts wais. Hierober Sy sich von Haus begeben vund wo sy Hinhomben, so habe Sy vorhero wie dieser oder Jener beschaffen, nachgeforscht vnd auff eingenommen Bericht denen Leuthen wahrsgesagt als nemblischen der Schuzbizin daß ihr Mann seel. auf jener welt im Rhott siecke, auch daß Er auff seinem Tottpeth gesagt habe, die Ducaten drucken mich.

Frage: Was Sy der Matusklin und Ihren Mann gesagt habe? Antwort: Nichts andersst als daß die Matusklin ein grosse Sünderinn seyn vund daß Ihr Man mit einem rdo. Fuß beraith in der Höll steht. Frage: Wasgestalten Sy verer mit der Zauberey umgangen? Antwort: Bekheut Sy habe nichts andersst gethann als was wenig zu Ihrer Speiß Notturft rdo. gestohlen vnd denen Leuthen wahrsgesagt, maßen Sy einem Weib V shabie vassj ein gebeihtes Salz, darauff Sy ein Vatter Unser gebett geben mit disen wortten gebt das denen rdo. Rhien daß ihnen die Zaubrerinnen nit schaden, Sonstens Sy kundte nichtes vnd Sey keine Zaubrerinn man than mit Ihro thuen was man wolte. Frage: Was Sy dann sonst verrer in einem vnd andern gethan? Antwort: Wisse nichts ohne allein noch dises wie Sy einem man v bratah gesagt Er seye in Fegfeuer vund von Ime gelt begert, welches Sy nach Padua zu den S. Anthonio tragen vund für Ihne S. Messen lesen lassen wolte, Er sollte besser betten vund fasten darauff Er Ihro ein Viertel Cronen geben. Frage: Ob Sy vorhero Rhein rdo. Schuech gehabt vund weßwegen es nit getragen oder gebraucht? Antwort: Bestätt daß Sy die Schuech gehabt aber selbe deßwegen in daß Wasser geworffen, weillen Sy sich besorgt daß Ihro die Leuth (In anschung Sy gehört daß die Zehende Schwestern Rheine Schuech tragen) einigen Glauben in der Wahrsagerey geben wollten. Frage: Ob man nit Ihr Muetter vund Schwestern zu Senoschetz wegen Ihrer geübten Zauberey verprennt hat? weßwegen man guette Zeugnis (d. h. Anzeigen, daß auch die Inquisitin eine

Sehe sei) hat. Antwort: Widerspricht, sondern Sehen an der Geburt gestorben, die Schwestern lebten noch. Aus dem weiteren Verhör vom 31. März 1676: 13. Frage: wasgestalten Sy verrer mit der Zauberey umgangen? Antwort: Befällt Insimili mit diser verrern Behandlung Sy sehe bey denen Leutthen hervomb gangen vund Ihnen vundterschidlich vorgeschwätzt als denen ledigen mans vnd Weibs personen daß sie hinter den Gürttl wann sie in die Kührchen gehen, ein geweichten Kherzen tragen sollen, damit sie desto leichter heyrathen. Weiter so habe Sy dennem Leutthen ein geweichtes Salz geben vund darüber zu Zeiten ein Vatter vnser oder aber dise wortt: Gott Behütete das meinige, ich begere mit daß menschliche, gesprochen vund solliches dennem rdo. Khien damit Ihnen die Zaubereien wegen der Mülch nit schaden khunten, einzugeben heuolchen aber die Leuth darmit nur betrogen vnd sich mit deme Ernährt hatte. 15. Frage: Warumben Sy dann Ihre rdo. Schuech verworffen vund weßwegen es nit getragen? Antwort: Darumben wellen Sy parfüßet Leicht her vomb gangen. Die rdo. Schuech hatte in der fallenden Krankheit verworffen, massen man Ihre damalen den Gürttl aufgeschnitten vnd in das rinnende Wasser zu S. Veith in wippacher poden geworffen. 17. Frage: Wehr Sy vber das geweichte Salz daß vatter vnser oder aber dise wortt Gott behütete daß meinige, ich begere nit das menschliche, zu sprechen angelehrt? Antwort: Habe selbst erdacht, weiter bekennet Sy das Sy auch dennem Leutthen damit Ihnen der waizen nit prandig wirdet zu helfen versprochen nemlich Sy habe ein geweichte Kherzen begert, waran Sy ein vatter vnser gesprochen vund hernach widerumb zuruckgeben mit disen Wortten Begrabet dise Kherzen in dem Akher vund spricht darüber: „Wurmb Friß das Graß vund laß daß Gethraidt vunn.“ Hier folgt noch der Schluß des Verfahrens: Schloß Lach den 29. April 1676. In Weisem des woll Edl gestrengen Herrn Johann von Grundlern, Gericht vund Gegenstreibern der Herrschaft Lach, Herrn Gabrielen Stanntler Statt-Richters, herrn Sebastian Dolleniz Hochfürstl. Caffenverwalters, Herr Marzen Homan vund Herrn mathiasen Lubeniz ist Margaretha Suettkhin drittmäßig güetlichen Examiniert worden. Befällt Ihr vorig zweimaligen güetlich aussagen in einem vnd andern allerdings vund waß im übrigen nichts zu bekommen. Vrtl. Nachdeme über den alda im Gschloß Lach verhassten mensch Margaretha Suettkhin gethanen dreimaligen güetliche aussagen vnd daß durch die Herrschaft darauff gethane Inquirirn befunden worden, daß Sy nichtß anderst als die Leuth mit dem durch Sy erdachten wahrsagen vberführt, der Zauberey aber angegebenermassen sich kheineswegs gebraucht Als solle sy (wiewollen Sy wegen sollichen verpotteten Wahrsageren zu einer Bestrafung zu dem Pranger zu stöllen wäre) In ansehung des so lang aufgestandenen Arrests als obalden auff den frehen Fuß gestelt werden.

Unter den vielen Fällen von Kindesmord ist einer aus dem J. 1651 nicht uninteressant durch die patriarchalische Abthnung und die Motivirung „es sei besser daß der Mensch lebe und sich bekehre, als daß er sterbe.“ Ein Lichtstrahl des Christenthums in einer finstern glaubenslosen, wenn auch wahrreichen Zeit.

Bestrafung des Ehebruchs durch geistliche Buße (1654).

Vrtl: Der Tätter Pangraz Teyne wierdet vber seine gethame Behanntnußen, hiemit zur Geistlichen straf dergestalten Condemniert daß selbiger auff khunfftig S. Auffahrtstag und auff folgenden Sontagen Jedesmalen von 6 Uhr vormittag bis Endtung des großen Gottesdiensts auf daß Cruz aufgespannt sodann volgendt aus der Herrschaft vnd Pfarr Lach wandersirch (baudisirt = abgeschafft) vnd verwiffen wierdet.

Abthnung von Mordthaten durch Vergleich mit den Blutsverwandten des Getödteten, oder aus anderen „beweglichen“ Ursachen, „ansehnliche Intercession“ sind nicht selten. Bemerkenswerth ist auch die Begnadigung zur Galeere, indem die zum Tode Verurtheilten nach einer Verordnung Kaiser Leopold I. der Republik Venedig für ihre Ruderbänke ausgeliefert wurden, die für Jeden 30 Ducaten zahlte, woraus theilweise die Transport-

kosten bestritten wurden. Wir finden anlässlich solcher Begnadigungen eine Correspondenz mit Tolmeiz und Cividale, die Zuschriften von dort italienisch, die Rückantwort deutsch. Lach wird im Italienischen „Locca“ benannt. Die Schreibung der slovenischen Namen in den Protocollen ist überhaupt ziemlich correct und unverstümmelt. Schließlich dürfte nachstehendes Verhörprotocoll nicht ohne zeitgeschichtliches Interesse sein.

Im Gschloß Lach am Frehtag den 28. Martz 1653. In Gegenwurtz Ihrer Gn. Herrn Hauptmanns der Herrschaft vnd Statt Lach Herrn Corbinian Fürnpsfeil v. Pfeilh. Herrn Veith Adam Ignatii v. Wangnerösch Herrn Johanneßen Chrisay Statt Richters, Hrn. Jacoben Planina. Ist Hanuß Schufft oder Krabath in Pöslander Amt v goreny vassy ein huebfaß wegen der Ihenigen gegen denen Gerichtsdienern als dieselb Ihue Vmb daß Robbath gelt psfnden wollen geredten Wortt Güetlichen examinirt vnd befragt worden. Der bekennet vnd befällt die gegen denen Gerichtsdienern geredten wortt daß nemlich Chumber Rhein Fridt noch Endte sein werde, ohne allein man habe vorhero drei Teutsche rdo. gehentt; Also er hieryber befragt worden, welche er dann vermaint, antworttet er: Herrn Freyherrn v. Puech, den vorgewesten Verwaltern Corbinian Fürnpsfeil vnd Jacoben Frankl auch gewesten Verwaltern bey deme die rechtsführung sich angefangen.

Als er ferrer wegen der im Gschloß Lach in gegenwurtz mein Hauptmanns vnd des Gericht vnd Gegenstreibers geredten wortt Nemlich es werde vorhero Rhein aufhörens ohne allein wann die Rebellion oder ein Pauern Pundt sein werde befragt worden, antworttet er, er habe es zwar geredt, aber es wierdet darzue nit khomen. —

Der Vereins-Secretär verlas sohin nachstehenden, vom correspondirenden Mitgliede, Herrn P. v. Radics, aus Gottschee eingesandten Aufsatz:

„Franz Sales Freiherr von Taufferer, Propst des Chorherrenstiftes Vorau in der Steiermark, geb. 1736 — gest. 1810.“ — Ein vor wenigen Wochen stattgehabter Besuch in dem durch seine altdeutschen Manuscripte der Kaiserchronik und anderer Gedichte der gelehrten Welt wohlbekannten Augustiner-Chorherrenstifte Vorau in der Steiermark, ließ mich daselbst neben dem Vielen mir Neuem und Interessantem auch das Grabmal eines Krainers entdecken, der einem der vorzüglichsten Geschlechter unseres Landes angehört und zugleich an der Stätte, wo seine irdischen Ueberreste ruhen, die höchste und, wie wir sehen werden, von ihm auf das ruhmwürdigste bekleidete Stelle einnahm.

Das Denkmal, das der vor Kurzen verschiedene Propst Gottlieb Patriz Kerschbaumers seinem Vorgänger errichtet, befindet sich in der Kirchofscapelle — Evangelienseite im Schiff — und ist aus weißem Marmor im gothischen Style gearbeitet. Es zeigt das Doppelwappen des Propstes Freiherrn von Taufferer und trägt unter dieser Darstellung die Inschrift:

Zum Andenken an den hochwürdigsten | hochwohlgebornen Herrn Herrn | Franz Sales Ignaz Jacob Jodok | Freyherrn von Taufferer | den Vater der Armen und Unterthanen, den unermüdeten Reichthater und Verkündiger | des göttlichen Wortes, den eifrigsten | Schul und Kinderfreund, geboren zu | Weichselbad in Krain am 10. Juli 1736 | zum Propst des Stiftes Vorau erwählt | am 13. September 1769 | gestorben am 11. Mai 1810 | errichtet von seinem Nachfolger | — in der Würde | Gott gebe, auch in den Tugenden | G. (ottlieb) P. (atriz) K. (erschbaumers) im Jahre 1841 | Sein Andenken sei im Frieden. Die in dieser Grabchrift gegebenen Notizen über den Propst Taufferer werden durch die Aufzeichnungen eines Zeitgenossen im Stifte, des Bibliothekars und nachherigen Dechanten Julius Franz Gutzman ergänzt.

Durch Combination beider Quellen ergibt sich:

Franz Sales Ignaz Jacob Jodok Freiherr von Taufferer war am 10. Juli 1736 zu Weichselbad in Krain geboren, machte die Humanitätsklassen (wahrscheinlich in Laibach), zog sodann am Festtage des heil. Apostels Matthäus (21. Sept.) 1752 das heil. Gewand an, vollendete am Festtage des heil. Rupert (24. Sept.) des folgenden 1753. Jahres das Noviciat, wo er sofort die Profess ablegte. Hierauf begab er sich nach Graz in die philosophischen und theologischen Studien,

wo er seine vorzügliche Begabung bald in der glänzendsten Weise bei den öffentlichen Disputationen bewährte; er legte alle vorgeschriebenen strengen Prüfungen ab und war zur Promotion als Doctor Theologiae ganz gerüstet — es hatte ihm auch sein Oberer die Erlaubniß dazu erteilt — doch unterließ er es, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil dieser Schritt dazu mal in seinem Orden nicht gerne gesehen war.

Er kehrte in's Stift zurück und verlegte sich mit allem Eifer und aller Ausdauer auf die Seelsorge.

Am 13. September 1769 ward er zum Propsten gewählt, und am den Idus des Octobers in Graz feierlich confirmirt.

Aus Anlaß dieser seiner Election druckte der damalige Bibliothekar Johann Anton Zunggo (ein Croate aus Warasbin) ein Büchlehen, welches in zwei Chronographicis die Jahrzahl 1769 enthält und den Titel führt:

Catalogus  
D. D.  
Canonicorum  
Collegiatae  
Ecclesiae  
Voraviensis  
a Die XIII  
Mensis Septembris  
Anno  
Quo  
Neo - Praes VL  
In prMo sCrVltino  
De CretVs  
Id. Oct.  
ConfIrMatVs  
InfVLa GraeCil DonatVs  
est.

In der neuen Würde wirkte Taufferer mit derselben Hingebung, und man kann nicht sagen, ob er im Predigen des Wortes Gottes oder im Auspenden der heil. Sacramente, in der Hilfeleistung für die Armen oder in der Führung der Hauswirthschaft größer dastand, er war in allem was er that gleich unermüdet und leistete in jedem Zweige seiner reichgegliederten Berufsstellung Vorzügliches — doch das Erste war ihm die wahre, echte Frömmigkeit!

Bibliothekar Guzman schließt seine Zeilen über ihn mit den Worten:

Obivit autem qua concionando et catechizando, qua providendo infirmis aut sacramentum poenitentiae administrando tantos labores et defatigationes ut saepius ipsi ne se conficeret metuerim. Tantam praeterea vitae integritatem, circumspectionem, prudentiam, in rebus agendis dexteritatem, et ubique Zelum et sollicitudinem ostendit ac sapientiam ut omnino qui promoveretur cum primis dignus haberi potuerit! —

Schließlich gab Dr. E. H. Costa nachfolgende literarische Besprechung:

„Die Einfälle der Osmanen in die Steiermark. III. Von Dr. Franz Ilwof.“ (Aus den Mitth. des histor. Vereins für Steiermark. XI. Heft). Graz, 1862. 8. 48 pp.

Den Herren Mitgliedern wird es erinnerlich sein, daß ich das 1. Heft von Dr. Ilwof's verdienstlicher Arbeit über die Osmaneneinfälle in der Steiermark im Jahrgange 1860 unserer Mitth. p. 6 und dessen 2. Heft im Jahrgange 1861 derselben p. 69 besprochen habe. Ich kann mich daher in Betreff des allgemeinen Charakters dieser Abhandlungen auf meine früheren Notizen berufen, und mich ohne weiteren Verzug zu dem vorliegenden 3. Hefte wenden, und — wie bei den frühern Abtheilungen — zunächst kurz dessen Inhalt im Allgemeinen schildern, und dann das auf Krain speciell Bezügliche herausheben.

Dr. Ilwof untersucht in diesem 3. Hefte kritisch den 12. Osmaneneinfall von 1493, den 13. von 1494, die umfassenden diplomatischen Unterhandlungen zwischen Papst Leo X., König Franz I. von Frankreich und Kaiser Maximilian dem I., welche in der langen, mehr als 30jährigen Pause zu dem Behufe geführt wurden, um einen allgemeinen Kreuzzug gegen die Türken, als den gemeinsamen Feind der Christenheit, zu Stande zu bringen; den 14. Einfall 1529; die Theilnahme Steiermarks an der Vertheidigung Wiens gegen die es belagernden Osmanen (26. September bis 14. October 1529); den 15. Einfall 1532 und Sultan Suleiman I. vor Graz und Marburg. Es wird nachgewiesen, daß Sultan Suleiman fluchtartig von Graz abgezogen ist, ohne auch nur einen Sturm auf die schwach vertheidigte Stadt gewagt zu haben, zu deren Entfuge Hans von Ragianer herbeieilte. Hier ist einer nicht uninteressanten Episode zu erwähnen. König Ferdinand sendete zwei Botschaften zum Behufe von Friedensunterhandlungen nach Constantinopel, welche beide vergeblich waren. Die zweite dieser Botschaften nun bestand aus dem Ritter Nicolaus Zurezić, Erbämmerer in Croatien und Hauptmann zu St. Veit am

Pflaum (Fiume), und aus Josef von Lamberg zu Schneeburg, einem Ritter aus Steiermark und einem Gefolge von 24 Personen, unter welchen sich der lateinische Dolmetsch Benedict Kuripezić aus Oberburg befand, der eine Beschreibung dieser Botschaft (1531) in Druck gab. Ferdinand hatte seinen Gesandten aufgetragen, sich am Hofe des Sultans in ihren Reden keiner andern als der deutschen Sprache zu bedienen; der kaiserliche Dolmetsch solle die deutschen Worte in's Lateinische und der Dolmetsch der Pforte diese in's Türkische übertragen. Doch da dieser nicht lateinisch, sondern nur italienisch verstand und die Gesandten sich dieser Sprache nicht bedienen wollten, so wurde ein des Croatischen kundiger Dolmetsch aufgebracht, der des Botschafters des deutschen Königs Ferdinand croatisch e Anrede in's Türkische übertrug (p. 31).

Gleichsam einen Anhang bildet ein recht interessanter Excurs über den Taterman. Dieser in mehreren ältern deutschen Dialecten, namentlich im Mittelhochdeutschen vorhandene, auch in Steiermark übliche Wort hat den Anlaß zu der Sage geboten, daß nach dem Abzuge der Türken von Graz ein gefangener alter Tartar von den Bewohnern der Stadt auf eine hohe Stange gebunden, durch die ganze Stadt getragen und in der Karlau (einer Vorstadt von Graz) mit Fackeln, Prügeln und Steinwürfen getödtet worden sei, und daß zum Andenken dieser Thatsache durch dritthalb Hundert Jahre lang ein von Stroh und Lumpen gebildeter Tartarman alljährlich am Johannisabend verbrannt worden sei.

Dr. Ilwof weist nach, daß — wie es so oft bei Sagenbildungen der Fall ist — diese ganze Sage aus dem Bestreben das Wort Tatermann zu erklären, entsprungen ist. Es wird nachgewiesen, daß dieses letztere Wort im Mittelhochdeutschen häufig, das Wort Tartar aber ganz unbekannt sei; daß es ebenso in Steiermark schon im Jahre 1438, also lange früher, urkundlich vorkommt, als das Wort Tartar. Die Bedeutung „Tatermann“ wird als Göze, Hausgeist, Kobold festgestellt, und der ganze Proceß dieser Sagenbildung im nachfolgenden Resultate kurz zusammengefaßt: In Graz war es so, wie in vielen andern Orten in Steiermark und in fast allen Ländern Europa's seit unvordenklichen Zeiten Sitte, am Johannisabende ein großes Feuer auf einem Plage außerhalb der Stadt — der Karlau — anzuzünden und eine Puppe, einen Strohhann, den man, wie auch anderwärts Tatermann nannte (gleichsam der durch den Eintritt der Sommer Sonnenwende vom Sommer besiegte Winter), durch die Stadt zu tragen und unter Theilnahme vieler in's Feuer zu werfen. Die Bedeutung und der Sinn dieser alten heidnischen Gebräuche gingen frühzeitig verloren, das Volk dachte bei dem Johannisfeuer nicht mehr an die heidnische Festzeit der Sonnenwende, und beim Tatermann nicht mehr an den Hausgeist, Kobold, Feuergeist; der Gebrauch erhielt sich aber noch Jahrhunderte lang; und als man dann nach einer Erklärung desselben fragte und suchte, gab die Aehnlichkeit der Worte Taterman und Tatermann, und die noch lebendige Erinnerung an die schreckenbringende Anwesenheit der Türken in Steiermark und besonders vor Graz Anlaß, den Tatermann als den letzten der Tartaren zu bezeichnen, um wenigstens an diesem Strohhanne jenes Volksgericht vollziehen zu können, welches man allen Türken, die das Land je verwüsteten, wünschen mochte.

Was schließlich die Beziehungen der vorliegenden Arbeit auf Krain betrifft, so kann ich nur wiederholen, daß dieselben ungemein reich und zahlreich sind, und will für künftige Forscher wenigstens die Hauptfachen kurz andeuten. — p. 7 — 10 Darstellung des bejammernswürthen Zustandes der den Raubzügen der Osmanen ausgelegten Länder, erwiesen an den speciellen Beispielen von Croatien und Krain. Nicht uninteressant ist die Notiz, daß die Literatur über die Türkennoth in den Zeiten Friedrich III., Max I., Carl V. und Ferdinand I. in Schmitz von Tavera's Bibliographie zur Geschichte des österr. Kaiserstaates nicht weniger als 319 Stücke enthält. — p. 11 Einfall der Osmanen in Krain 1494, p. 12, 13, 14, dergleichen in den Jahren 1497, 1498, 1499. — Von da an blieben die Einfälle durch 30 Jahre bis 1529 ausgelegt, einen kleinern Raubzug 1522 abgerechnet (p. 21) — p. 22, 23 Vorbereitung gegen die Türkengefahr 1522 — 25. — p. 24. Nach der Niederlage der Ungern bei Mohacs durch die Türken sammelt sich das Aufgebot der Niederösterreicher zu Bruck an der Leitha, und das der Steiermärker, Kärntner und Krainer zu Fürstfeld. — Die 1. österreichische Botschaft nach Constantinopel im Mai 1528 wurde geführt von Johann Hobordansky von Salathof und Sigmund Weichselberger, einem Krainer, welchen wir im 3. 1532 (p. 40) als Befehlshaber von Marburg wieder finden. Noch während die beiden genannten Gesandten Ferdinands in Constantinopel um Frieden unterhandelten, waren einzelne türkische Befehlshaber an den Grenzen zwei Mal in Croatien und Krain eingefallen. Siehe Notizenblatt der Wiener Academie 1858 p. 189 und 355. — p. 32 Ausschußverhandlung der 3 Lande Steiermark, Kärnten und Krain zu Unterdrauburg im Hochsommer 1531. — p. 34, 35 Hans und Christof Ragianer, Einfall in Krain 1530.